

K. Drobisch/G. Wieland
System der
NS-Konzentrationslager

Klaus Drobisch
Günther Wieland

System der
NS-Konzentrationslager
1933–1939



Akademie Verlag

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Drobisch, Klaus:

System der NS-Konzentrationslager : 1933 - 1939 / Klaus
Drobisch ; Günther Wieland. - Berlin : Akad. Verl., 1993

ISBN 3-05-000823-7

NE: Wieland, Günther:

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 1993

Der Akademie Verlag ist ein Unternehmen der VCH Verlagsgruppe.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Das eingesetzte Papier entspricht der amerikanischen Norm ANSI Z. 39.48 – 1984 bzw. der europäischen Norm ISO TC 46.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Gesamtherstellung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH, Bad Langensalza

Einbandgestaltung: Ralf Michaelis, Berlin

Printed in the Federal Republic of Germany

Inhalt

Vorwort 7

Teil I: 1933 bis 1934

- Das erste NS-Konzentrationslager 11
- Konzentrationslager – eine alte Forderung der NSDAP 13
- Schutzhaft und Konzentrationslager in Deutschland vor 1933 16
- Vom Kabinett Hitler-Papen entfachter Terror 22
- Schutzhafterlasse 1933/34 25
 - Verordnung vom 4. Februar 1933 25
 - »Verordnung zum Schutz von Volk und Staat« vom 28. Februar 1933 25
 - Wesen der Schutzhaft 27
 - Schutzhafterlasse der Länder 1933 31
 - Schutzhafterlaß vom 12./26. April 1934 36
- Verhaftungen von Februar bis April 1933 37
- Folterstätten März/April 1933 39
- Schutzhaft in Polizei- und Justizgefängnissen 43
- Konzentrationslager März/April 1933 47
 - Sachsen 47
 - Hessen 50
 - Bayern 50
 - Preußen 53
 - Südwestdeutschland 57
 - Hansestädte 58
 - Suche nach weiteren Standorten 60
- Konzentrationslager Mai bis Herbst 1933 63
 - Sachsen 63
 - Preußen 63
 - Oldenburg 69
 - Anhalt 69
 - Bremen 70
 - Thüringen 70
 - Württemberg 71
 - Mecklenburg und Schaumburg-Lippe 71
 - Frauenlager 71
 - Lager für Asoziale 71
- Lagerregime 76
- Schutzhaftkosten 82
- NS-Veröffentlichungen 88
- Kommandanten und Schergen 95
- Häftlinge 100

- KZ-Alltag 106
 - Einlieferung 106
 - Unterkünfte 108
 - Kleidung 111
 - Kost 112
 - Revier 114
 - Verbindung zu Angehörigen 115
 - Tagesablauf 115
 - Arbeit 119
 - Torturen, Mißhandlungen, Strafen 122
 - Tod 127
- Entlassungen 132
 - Auflösungen erster Lager 134
 - Weihnachtsentlassungen 1933 136
 - Konzentration in größeren Lagern 139
- Widerstand 141
 - Solidarität 141
 - Häftlingsfunktionen 148
 - Proteste 149
 - Kraftgewinn 151
 - Geistig-kulturelle Stärkung 155
 - Erkundungen 158
 - Nachrichtenübermittlung 159
 - Wege in die Freiheit 161
- Widerstand nach Haftentlassung 165
- Hilfe und Proteste von außen 173

Teil II: 1934 bis 1936

- Festigung und Zentralisierung der Gewalt 185
 - Inspektion der Konzentrationslager 188
- KZ-Insassen 199
- Häftlingsleben 205
 - Einlieferungstorturen 205
 - Markierungen 206
 - Lebens- und Arbeitsbedingungen 207
 - Mißhandlungen und Morde 210
 - Besichtigungen 213
 - Gottesdienste 215
 - Haftprüfungen 215
- NS-Justiz und KZ-Verbrechen 217
 - Amnestien 217
 - Niederschlagungen 222
 - Begnadigungen 223
 - Kooperation mit Polizei und SS 225

Ungebrochener Kampf **228**
Gefestigte Organisation **228**
Ständige Solidarität **230**
Kulturelle Kraftquellen **232**
Anklagen und Trauer **233**
Dem Lager entronnen **234**
Unterstützung von außen **236**
Proteste im Ausland **240**

Teil III: 1936 bis 1939

Kurs auf Krieg **251**
Ausbau und Auftrag der SS-Totenkopfeinheiten **256**
Gründung von SS-Betrieben **260**
Neue Lager **262**
Sachsenhausen **262**
Buchenwald **267**
Dachau **271**
Frauen-KZ Lichtenburg **272**
Flossenbürg, Mauthausen und Ravensbrück **272**
Finanzierung **274**
Kleinere und Nebenlager **276**
Angepaßte Strukturen **277**
Auffüllen der Lager **280**
Schutzhäft für politische Gegner **280**
Asoziale und Kriminelle **284**

Lebens- und Arbeitsbedingungen **290**
Schrecken seit Anbeginn **290**
Massentransporte **291**
Handlanger der SS **293**
Tagesablauf **294**
Rationen und Gesundheitszustand **298**
Strafen und Quälereien **300**
Exekutionen **301**
Visiten **303**
Lagerlieder **305**
Ende der Seelsorge **307**
Entlassungen **308**
Gefestigte Gemeinschaft **311**
Kampfkraft **311**
Zurückdrängen krimineller Häftlinge **315**
Gemeinsamkeiten **317**
Einsatz für Mitgefangene **318**
Ungebrochen **322**
»Fort mit den Konzentrationslagern« **327**
A-Fall **337**

Anhang

Abkürzungsverzeichnis **345**
Tabellenverzeichnis **348**
Quellen- und Literaturverzeichnis **349**
Personen **359**
Lager und Folterstätten **369**

Vorwort

Mehr als ein halbes Jahrhundert ist es her, seit die ersten NS-Konzentrationslager entstanden. Gemeinsam mit den Folterzellen der Politischen Polizei und den Sturmlokalen der SA und SS gaben sie das Exerzierfeld für ein Unrechtsregime ab, sadistische Mißhandlungen sowie Mord und Totschlag an wehrlosen Gefangenen zu verüben. Das geschah einerseits, um jeden Widerstand zu ersticken, und andererseits, um die Büttel in den braunen und schwarzen Uniformen zu willfähigen Vollstreckern des bald einsetzenden Völkermordes werden zu lassen. Dennoch entwickelten sich die Konzentrationslager von Anbeginn zu Stätten des antifaschistischen Kampfes. Die Erfahrungen der dort seit 1933 Eingekerkerten flossen ein in die mutige Gegenwehr in den Konzentrations- und Vernichtungslagern im zweiten Weltkrieg mit ihrem Höhepunkt in den verschiedentlich erfolgten Erhebungen von Häftlingen.

Bislang behandelten wissenschaftliche Überblicke – angesichts des Ausmaßes und des Gewichts der vor allem nach dem Überfall auf die Sowjetunion von den Aggressoren fabrikmäßig betriebenen Verbrechen durchaus naheliegend – die frühen Terrorstätten des Naziregimes meist beiläufig. Notwendig ist daher, im Detail zu zeigen, warum, wann, wie und wo die Nationalsozialisten ab 1933 Konzentrationslager errichteten und wie daraus jenes außergerichtliche Haftsystem entstand, das perfektioniert existierte, als der zweite Weltkrieg ausbrach.

Überliefert sind Carl von Ossietzkys Mitte der dreißiger Jahre im KZ Esterwegen formulierten Worte: »Ob wir überleben, ist weder sicher noch die Hauptsache.

Wie man aber später von uns denken wird, ist so wichtig wie, daß man an uns denken wird. Darin liegt auch unsere Zukunft. Danach müssen wir hier leben, solange wir atmen. Ein Deutschland, das an uns denkt, wird auch ein besseres Deutschland sein.«

Diesem Anliegen fühlt sich unsere Arbeit verpflichtet. Sie soll an den Kampf und die Leiden der Gefangenen in den Konzentrationslagern, zugleich aber auch an die ungebrochene Zuversicht der Eingekerkerten auf ein besseres menschenwürdiges und friedliches Morgen erinnern. Sie wurzelt in deren Vermächtnis und möchte zur Pflege jener Traditionen beitragen, die das antifaschistische Grundanliegen aller seit eh und je prägen.

Ohne die Unterstützung durch Veteranen des Widerstandskampfes und Verfolgte des NS-Regimes ist dieses Buch undenkbar. Allen denen, die es durch ihren Rat oder Bericht bzw. mittelbar durch ihre Aussage in Gerichtssälen oder Vernehmungszimmern förderten, gilt unser Dank. Ihn entbieten wir zugleich den vielen großen und kleinen Archiven und Bibliotheken, deren Mitarbeiter uns Hilfe und Beistand leisteten.

Die Kapitel über die Schutzhafterlasse 1933/34 und die Haltung der NS-Justiz zu den KZ-Verbrechen sowie Angaben aus nach 1945 geführten Ermittlungs- und Strafverfahren stammen von Günther Wieland. Die übrigen Kapitel verfaßte Klaus Drobisch.

Klaus Drobisch
Günther Wieland

Teil I
1933 bis 1934

Das erste NS-Konzentrationslager

Am 7. März 1933 meldete das Weimarer Blatt »Der Nationalsozialist«, der thüringische Gauleiter Fritz Sauckel hätte zwei Tage zuvor das Lager für inhaftierte KPD-Funktionäre in Nohra besichtigt. Schon am 6. März berichtete der Greizer Stadtvorstand dem Thüringer Innenministerium, man habe zwölf in »polizeiliche Sicherungsverwahrung« genommene Kommunisten »dem Sammellager in Nohra zugeführt«.¹

Wie die Weimarer NSDAP-Zeitung schrieb, befanden sich dort 200 Gefangene in drei Räumen des zweiten Stockwerkes im Hauptgebäude der Heimatschule »Mitteldeutschland«. Deren Schüler stellten als Hilfspolizisten die Bewachung. Die Anstalt, in der die Eingekerkerten auf Strohschütten und Feldbetten kampierten, hatte zuvor dazu gedient, junge Arbeitslose im Freiwilligen Arbeitsdienst zu beherbergen.² Unter der seit August 1932 in Thüringen existierenden Regierung Sauckel war sie zu einem Hort der NSDAP geworden.

Das Thüringische Wirtschaftsamt zählte im März und April 1933 für die neue Haftstätte 5429 Verpflegungstage.³ Demnach gab es dort durchschnittlich 95 Gefangene. Wahrscheinlich lag deren Zahl im März höher. Denn der Direktor der Heimatschule, Pirch, berechnete am 10. April die Kosten pro Tag und Häftling mit 1,20 Reichsmark. Er ging dabei von 200 Inhaftierten aus, obwohl sich an diesem Tag nach seinen Angaben 50 in der Schule befanden.⁴

Allerdings wurden, wie Max Keppel aus Gera überlieferte⁵, zumindest einige der Gefangenen zeitweilig in einer Halle des Flugplatzes Nohra festgehalten, wo sie auf dem Betonfußboden nächtigen mußten und man ihnen jegliche ärztliche Hilfe verweigerte, wie das illegale »Thüringer Volksblatt« der KPD im Juni 1933 anprangerte. Diesen menschenunwürdigen Haftbedingungen fiel der RFB-Funktionär Fritz Koch aus Gotha zum Opfer, der dort am 17. März 1933 an einer Halsentzündung starb.⁶

Als am 18. März die in Basel erscheinende »Rundschau über Politik, Wirtschaft und Arbeiterbewegung«

der Kommunistischen Internationale über die in NS-Deutschland stattfindenden Massenverhaftungen informierte, zählte sie neben den als Folterstätten dienenden Berliner SA-Kasernen die ersten Konzentrationslager auf. Dazu gehörte Nohra.

In der Tat belegen die heute zur Verfügung stehenden Quellen: In dem kleinen westlich von Weimar gelegenen Ort entstand das erste derartige Lager mit der deutsch-tümelnden Bezeichnung »Sammellager«. Solche das Wesen der neuen Haftstätten verschleiern den Begriffen, die noch dazu dem Sprachgebrauch der konservativen Bundesgenossen der Nationalsozialisten entnommen waren, wurden von diesen in den ersten Monaten nach der Machtübertragung bevorzugt. Der Terminus Konzentrationslager, in der zweiten Märzhälfte u. a. für die großen Lager in Oranienburg und Dachau verwandt, setzte sich als einheitlicher Begriff schrittweise bald durch. Doch welchen Namen die Lager auch trugen: Es handelte sich durchweg um Schutzhaftstätten zum außergerichtlichen Freiheitsentzug, die von Anfang an dazu dienten, konsequente Hitlergegner zu isolieren, zu drangsalieren und jeglicher Menschenrechte zu berauben. Mit der bloßen Existenz dieser Einrichtungen zielten die neuen Gewalthaber zugleich darauf ab, Furcht und Schrecken zu verbreiten, um so ihre Diktatur zu festigen.

Gegen Diktatur, Unrecht und Terror formierten sich bereits in den ersten Konzentrationslagern Antifaschisten zum Widerstand. In Nohra scharten sich Kommunisten um Fritz Gäbler und den Abgeordneten im preußischen Landtag Ernst Oberdörfer. Nach ihren Heimatorten und Unterbezirken bildeten sie heimlich KPD-Gruppen, in denen sie die politische Lage erörterten. Gäbler erklärte dabei: Die Einheitsfront zwischen Kommunisten und Sozialdemokraten hätte die Machtübergabe an die Nationalsozialisten verhindern können. Nun errichte der Faschismus seine Herrschaft, und dessen Gegner haben sich auf eine lange Zeit der Illegalität einzustellen.

Eine Absicht des Widerstands im Lager bestand zudem darin, durch gemeinsamen Protest die Haftverhältnisse zu ändern. So gelang es, solidarisch einige Verbesserungen zu erwirken. Ferner drängte die illegale Leitung in Nohra darauf, die Entlassung von gesundheitlich Gefährdeten und solchen Gefangenen erreichen, die für eine große Familie sorgen mußten. Für das Verhalten bei Entlassungen legte man fest: Die von der Lagerführung geforderte Erklärung, sich künftig nicht mehr politisch zu betätigen, sei ohne Bedenken zu unterschrei-

1 Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung, Zentrales Parteiarchiv (im folgenden: ZPA), St 17/195.

2 Mitteilung von Erhard Naake, übermittelt durch Gitta Günther, Weimar, am 4. 4. 1979.

3 Staatsarchiv (im folgenden:

StA) Weimar, Thür. Ministerium des Inneren, Nr. P 21, Bl. 14.

4 Ebenda, Bl. 5.

5 ZPA, EA 460.

6 *Manfred Weißbecker*, Gegen Faschismus und Kriegsgefahr. Ein Beitrag zur Geschichte der KPD in Thüringen 1933 – 1945, Erfurt 1967, S. 58.

ben.⁷ Da sie den Gefangenen abgepreßt war, betrachtete man sie als nichtig.

Das KZ Nohra bestand bis Juli 1933.⁸ Unmittelbar nachdem es errichtet worden war, folgten zahlreiche weitere Schutzhaftstätten. Insgesamt entstanden in diesem Jahr fast 70 Konzentrationslager. Dazu kamen über 30 sogenannte Schutzhaftabteilungen in Justiz- und Polizeihaftanstalten, die ebenfalls KZ-Charakter trugen. Schließlich gab es zur gleichen Zeit rund 60 berüchtigte Folterstätten, in denen Angehörige der Gestapo, der SA und SS Regimegegner auf grauenhafte Weise mißhandelten und in zahlreichen Fällen ermordeten. Diese in Sturmlokalen und Kasernen, zum Teil auch in Fabrikgebäuden, die NSDAP-Mitgliedern gehörten, errichteten Prügelstätten stellten meist Durchgangsstationen zu den Konzentrationslagern dar, von denen sie sich im Kern nicht unterschieden. Wie bei jenen handelte es sich um Instrumente des zügellosen Terrors. Allein in temporaler Hinsicht gab es eine Differenz: Während die Marterhöhlen der SA und SS eine zeitlich begrenzte

Erscheinung in der ersten Phase der faschistischen Diktatur in Deutschland bildeten, programmierten die Machthaber Konzentrationslager von vornherein als ständigen wesenseigenen Bestandteil ihres Repressivapparates. Das – strukturell zunehmend straffer organisierte und ständig erweiterte – KZ-System charakterisierte den NS-Staat bis zu dessen letzter Stunde.

Schon Jahre vor der Machtübertragung hatte die NSDAP insbesondere gegen die organisierte Arbeiterklasse und die Friedensbewegung nicht nur Haß geschürt und Gewalt ausgeübt, sondern zugleich fortwährend gedroht: Einmal im Besitz der Macht, würde sie ihre Gegner ausmerzen. Das geschähe dann mit allen Mitteln des gesetzlichen und außergesetzlichen Terrors, darunter dem der Konzentrationslager.

Seit den Abendstunden des 27. Februar 1933, in denen der brennende Reichstag den Vorwand abgab, eine bis dahin in Ausmaß und Intensität unvorstellbare staatlich dirigierte und organisierte Brutalität gegenüber allen Nazigegegnern zu entfesseln, wurden jene Drohungen zur obersten Staatsdoktrin des Hitlerreiches. In diesem System der blutigen Verfolgung jedes Widerstandes nahmen die Konzentrationslager einen zentralen Platz ein. Der so entfachte Staatsterror übertraf mit seiner Zielsetzung, Perfektion und Perversität alle bis dahin bekannte Unterdrückungspraktiken.

7 ZPA, EA 460.

8 *Geschichte Thüringens*, hg. von Hans Patze/Walter Schlesinger,

5. Bd., 2. T., Köln/Wien 1978, S. 543.

Konzentrationslager – eine alte Forderung der NSDAP

Schon vor der Machtübertragung hatten die NS-Führer nie ein Hehl daraus gemacht, daß sie, sobald sie in den Besitz der Regierungsgewalt gelangen, den Terror zur Staatsdoktrin erheben würden. Laut dem Zentralblatt der NSDAP »Völkischer Beobachter« vom 13. März 1921 drohte Hitler die Abrechnung mit »Verräter(n) an der nationalen Volkssache« an, die auch in Konzentrationslagern vollzogen werde. Am 8. Dezember des selben Jahres forderte er vor frühen Protektoren im »Nationalen Klub von 1919« in Berlin auf die Frage, »wie er sich die Lösung der Marxisten- und Judenfrage im Fall der Machtübernahme dächte«, expressis verbis Konzentrationslager.¹ Auf einer Versammlung der Nazi-Partei am 18. September 1922 in München ging er noch weiter: Nicht nur »mit den Novemberverbrechern von 1918« sei abzurechnen, sondern »ein Volk, das so denkt ... muß fühlen, wie es schmeckt, im Konzentrationslager zu leben«².

Wie das im Detail erfolgen sollte, zeigte sich erstmals im Zusammenhang mit dem Münchner Putsch am 9. November 1923. Der Oberlandesgerichtsrat Theodor von der Pfordten trug dabei den Entwurf einer Staatsstreich-Verfassung bei sich. Dessen Artikel 9 sah vor, den Belagerungszustand auszurufen und die demokratischen Grundrechte rigoros einzuschränken, Artikel 16 bestimmte die »Entfernung aller sicherheitsgefährlichen Personen«, die »in Sammellager zu verbringen« seien. Wer sich der Verschleppung entzog oder das nur versuchte, sollte ebenso mit dem Tode bestraft werden, wie jeder, der dabei Hilfe leistete. Putschist Pfordten verfügte zugleich über den Entwurf einer Standgerichtsordnung, in deren Paragraph 9 es hieß:

»Der Urteilsatz (also nur der Tenor der Entscheidung! – d. Vf.) ist zu den Akten zu nehmen. Die Gründe brauchen nicht schriftlich niedergelegt zu werden.« Während Paragraph 10 festschrieb, »Rechtsmittel finden nicht statt«, bestimmte Paragraph 12: »Das Urteil vollstreckt der Ankläger«, dem damit zugleich die

1 J. K. von Engelbrechten/
Hans Volz, Wir wandern durch das nationalstalinistische Berlin, München 1937, S. 53. – Schon am 10.3.1920 hatte der »Völkische Beobachter« gefordert, damit Juden »nicht insgeheim wühlen und hetzen können, wären sie in Sammellager zu verbringen« (Kurt Hirsch, Die Blutlinie. Ein Beitrag zur Geschichte des Anti-

kommunismus in Deutschland, Frankfurt/M. 1960, S. 208). Im selben Jahr verlangte das Blatt Schutzhaft für Juden, weil sie zum Spartakismus hetzen würden (Ebenda).

2 Hitler. Sämtliche Aufzeichnungen 1905–1924, hg. von Eberhard Jäckel zus. mit Axel Kuhn, Stuttgart 1980, S. 692.

Funktion des Henkers zukam. Über jene Gegner, die in ein Sammellager geworfen werden sollten, hieß es, sie seien dort »nach Möglichkeit zu gemeinnützigen Arbeiten« einzusetzen.³

Die bei Pfordten gefundene – der Öffentlichkeit freilich erst 1928 bekannt gewordene – Staatsstreich-Verfassung offenbarte, wie die NSDAP die bereits in ihrem Programm von 1920, insbesondere in den Artikeln 4 bis 8 und 23, verankerte Entrechtung und Ächtung großer Gruppen der deutschen Bevölkerung zu realisieren gedachte.

In der Tat legten die NS-Führer immer wieder unverhohlen dar, daß sie – einmal an die Macht gelangt – im untrennbaren Zusammenhang mit der aggressiven Politik nach außen die Liquidierung aller demokratischen Grundrechte im Innern betreiben würden. So erklärte Hitler bei der sogenannten 2. NSDAP-Gründungskonferenz am 27. Februar 1925 im Münchner Bürgerbräukeller: »Entweder der Feind geht über unsere Leiche oder wir gehen über die seine.«⁴ Noch deutlicher sagte er vor dem Reichsgericht in Leipzig am 25. September 1930 aus: »Wenn wir siegen, werden bestimmt die Köpfe der anderen rollen.«⁵

Wie Nazijuristen solche Umsturzpläne systematisch konzipierten, zeigte sich, als die Polizei im November 1931 jene Geheimpläne erhielt, die der spätere Heydrich-Stellvertreter Werner Best zwei Monate zuvor im »Boxheimer Hof« formuliert hatte. Die als »Boxheimer Dokumente« bekannt gewordenen Entwürfe nazistischer Regierungsproklamationen kündigten den Mordterror in aller Brutalität an, die in dem Satz gipfelten: »Widerstand wird grundsätzlich mit dem Tode bestraft.«⁶

3 Hanns Hubert Hofmann, Der Hitlerputsch. Krisenjahre deutscher Geschichte 1920–1924, München 1961, S. 287ff. – Hofmann erwähnt dort einen früher entstandenen analogen »Notverfassungsentwurf« des Alldeutschen Verbandes, der vorsah, Juden »in geeignete Sammelstellen (abgeschlossene Räumlichkeiten oder Sammellager) zu überführen«. – Ende 1923 forderte ein Naziplakat im hessischen Groß Gerau: »Sperrt 10000 Juden in ein Konzentrationslager und hängt an jedem Tag, an dem der Dollar weiter steigt, 100 Juden auf« (Ludwig

Moos, SA in Hessen. Geschichte der Brigaden 50 und 150, Groß-Gerau 1934, S. 4, zit. nach: Henner Pingel, Darmstadt 1933. NSDAP-Machtergreifung im Volksstaat Hessen. Mit zahlreichen Dokumenten und einer ausgewählten Gesetzessammlung, Darmstadt 1977, S. 42).

4 Konrad Heiden, Adolf Hitler. Das Zeitalter der Verantwortungslosigkeit, Zürich 1936, S. 215.

5 Leipziger Neueste Nachrichten, Nr. 269, 26. 9. 1930.

6 Werner Best, ... wird erschossen. Die Wahrheit über das Boxheimer Dokument, Mainz 1932,

Hitler, der vorgab, den Inhalt der Boxheimer Papiere nicht zu kennen, bekräftigte deren Absicht, als er am 26. Januar 1932 in einer Rede vor 300 rheinischen Industriellen, den »unerbittlichen Entschluß« unterstrich, »den Marxismus bis zur letzten Wurzel in Deutschland auszurotten«⁷. Bereits ein Jahr zuvor hatte er sich gegenüber Friedrich Fürst Wend zu Eulenburg-Herzfeld ähnlich geäußert, wie der Großgrundbesitzer unverzüglich für seinesgleichen vervielfältigte: »Den Kampf gegen den Marxismus führe ich rücksichtslos mit allen, auch den alleräußersten Mitteln . . . bis zur völligen Vernichtung und Ausrottung.«⁸

Nicht nur diese, sondern auch analoge Auslassungen Hitlers konnten damals gelesen werden, so seine Rachedrohung gegen Matthias Erzberger und seine Genugtuung über die Morde an Rosa Luxemburg und Kurt Eisner vom April 1920.⁹ Das galt auch für Hitlers vor allem an Reichwehrgenerale und -offiziere gerichtete Rede vom 15. März 1929, in der er zum wiederholten Male die »Vernichtung des Marxismus« als Ziel seiner Politik verkündete.¹⁰

Am 11. August 1932 konkretisierte der »Völkische Beobachter« unverblümt das NS-Programm für den Tag der Machtübergabe: »Sofortige Verhaftung und Aburteilung aller kommunistischen und sozialdemokratischen Parteifunktionäre . . . Unterbringung Verdächtiger und intellektueller Anstifter in Konzentrationslager.« Wie ernst diese Drohungen waren, bezeugte später der damalige SPD-Reichstagsabgeordnete Gerhart Seger. Ihm gegenüber äußerte Wilhelm Frick, der spätere Innenminister im Dezember 1932: »Wenn wir zur Macht kommen, werden wir euch Kerle alle ins Konzentrationslager stecken.«¹¹

So oft und so lautstark die NS-Führer diese außergerichtlichen Haftstätten auch ankündigten, legten sie doch eminenten Wert darauf, nicht als diejenigen angesehen zu werden, die sie erstmals projektierten und bauten. Wiederholt betonten sie, solche Lager seien keine Neuschöpfung des deutschen Faschismus. Hitler erklärte am 30. Januar 1941: »Konzentrationslager sind nicht in Deutschland erfunden worden, sondern Engländer sind

ihre Erfinder.«¹² Wenn diese demagogische Angabe auch sehr von den KZ-Verbrechen der Nazis abzulenken suchte: In der Tat verfügten schon vor 1933 mehrere Staaten über Erfahrungen mit Einrichtungen, die diese Bezeichnung trugen. Gleichwohl blieb Hitlers Behauptung in doppelter Hinsicht unwahr. Einerseits errichteten die ersten derartigen Lager nicht Briten, und andererseits ließen sich die in anderen Ländern schon vor 1933 bestehenden gleichnamigen Gebilde keinesfalls mit den Konzentrationslagern der Nationalsozialisten und den dort millionenfach verübten Untaten gleichstellen.

Der institutionalisierte Begriff Konzentrationslager entstand Ende des 19. Jahrhunderts, als im Vorfeld und während des US-amerikanisch-spanischen Krieges (1898) beide kriegführenden Seiten Zivilisten in umgrenzten Lagern internierten. Die spanischen Kolonisatoren schufen 1896 auf Cuba »campos de concentración«, und die USA taten dasselbe auf der philippinischen Insel Mindanao. Dabei gaben beide Seiten vor, die in ihnen Eingesperrten vor Kampfhandlungen zu schützen.

Die während des Burenkrieges (1899–1902) von den Briten in Südafrika angelegten »concentration camps« trugen den Charakter von Internierungslagern, in die sie Tausende Zivilisten zwangsweise verbrachten. Die totale Überfüllung der Lager, dort herrschender Hunger, fehlender Schutz vor den Witterungen und unzureichende medizinische Versorgung verursachten den Tod zahlreicher Frauen, Kinder und Greise. Im Ergebnis nachhaltiger Proteste inner- und außerhalb Großbritanniens änderten sich schließlich die Lebensbedingungen der Eingesperrten zu deren Gunsten.

Zwei Jahrzehnte später bediente sich die Konterrevolution in Ungarn nach der Niederschlagung der Räterepublik der Konzentrationslager, um revolutionäre Arbeiter und Angehörige der Intelligenz zu verfolgen. Weißgardisten erschlugen Arbeiterfunktionäre entweder in den Lagern oder auf dem Transport dorthin, so im Sommer 1919 den sozialdemokratischen Parteisekretär Gabriel Knopp bei der Überführung in das Zuchthaus Steinambrückl. Die kommunistischen Arbeiterführer Bors und Entzbruder wurden im August 1919 auf dem Transport in das KZ Zalegerszeg angeblich »bei einem Fluchtversuch« nahe Steinamanger erschossen.¹³

Nach der Etablierung der faschistischen Diktatur in Italien entstanden dort Konzentrationslager auf sechs unwirtlichen Inseln im Süden, darunter Lipari als die bekannteste. Dahin deportierte die Polizei aufgrund des Ausnahmegesetzes von 1926 etwa 6000 politische Gefangene. Diese KZ-Einweisungen trugen jedoch mehr den Charakter von Verbannungen, die provinziale Kommissionen – bestehend aus dem Provinzialsekretär

S. 27 – Wilhelm Schäfer, der am 15. 11. 1931 den Entwurf im Polizeipräsidium Frankfurt am Main abgab, wurde am 17. 7. 1933 erschossen aufgefunden. Nazis wie Moos frohlockten über den Fememord.

7 Vortrag Adolf Hitlers vor westdeutschen Wirtschaftlern im Industrie-Klub zu Düsseldorf am 27. 1. 1932, München 1932, S. 28.

8 Kurt Gossweiler/Alfred Schlögl, Junker und NSDAP 1931/32, in: Kurt Gossweiler, Aufsätze zum Faschismus, Berlin 1986, S. 284f., Dok. 3 – Ähnliche Stellen in Hitlers 1925/26 erschienenen Buch »Mein

Kampf«, Berlin 1942, S. 186ff. u. 771ff.

9 Konrad Heiden, Geschichte des Nationalsozialismus, Berlin 1932, S. 52.

10 Zentrales Staatsarchiv (im folgenden: ZStA) Merseburg, Rep. 77, Tit. 4043, Nr. 293, Bl. 149, nach »Völkischer Beobachter« v. 24. 3. 1929. Ähnliche Äußerungen von Frick und Terboven vom Oktober 1929, ebenda, Bl. 133f.

11 Heinz Kühnrich, Der KZ-Staat. Die faschistischen Konzentrationslager 1933 bis 1945, Berlin 1983, S. 28.

12 Völkischer Beobachter v. 31. 1. 1941.

13 Gerald Schlag, Die Anfänge

der Sozialdemokratischen Partei im Burgenland, Phil. Diss., Wien 1966, S. 65ff.

der Faschistischen Partei, zwei Offizieren und einem Oberstaatsanwalt – anordneten.¹⁴

In Polen gab es gleichfalls Lager für politische Opponenten des militaristisch-diktatorischen Regimes unter dem Marschall Józef Piłsudski, Staatspräsident von 1918 bis 1922 und Premierminister ab 1926. »Kommunisten, Sozialdemokraten und Gewerkschafter, aber auch politische Gegner aus bürgerlichen Parteien pflegte er in einem eigens zu diesem Zweck eingerichteten Konzentrationslager in Berezka Kartuska unterzubringen«, erfuhr Gerhard Kegel, der seit 1933 als Korrespondent und ab 1935 in der deutschen Botschaft in Warschau arbeitete.¹⁵

Bereits in den zwanziger Jahren entstanden in unwirtlichen Gegenden der UdSSR, vor allem in Sibirien und der Polarregion, „Besserungsarbeitslager“. Sie trugen zunächst verschiedentlich die Bezeichnung Konzentrationslager. Nach den Enthüllungen über die gleichnamigen NS-Haftstätten fanden andere Namen Verwendung: Arbeits-, Arbeitserziehungs-, Häftlings-, Stalin-, Strafarbeitungs-, Straf- und Zwangsarbeitslager. Für alle diese Einrichtungen steht das von Alexander Solschenyzin gebrauchte Synonym „Gulag“. Zu den bislang bekanntesten Lagern zählen die in Archangelsk, Elgen, Karaganda, Kolyma, Nishni Tagil, Norilsk, Wjatka, Wladiwostok und Workuta. Ein lückenloser Überblick und eine wissenschaftliche Untersuchung des Charakters dieser Lager wird freilich erst nach Öffnung sowjetischer Archive möglich sein.

Förmliche Unterschiede zwischen den Gulags und den in anderen Staaten errichteten Lagern bestehen darin, daß die Einweisungen in der UdSSR zumindest im Regelfall für einen von vornherein bestimmten Zeitpunkt

erfolgten und auf einem Beschluß beruhten, der in einer dem gerichtsförmigen Verfahren ähnlichen Art erging. Gleichwohl dürfen beide Besonderheiten nicht überbewertet werden: Oft erstreckte sich die Einweisungsfrist auf einen so langen Zeitraum (zuweilen bis zu 25 Jahren), daß dem Betroffenen kaum Hoffnung blieb, jemals entlassen zu werden. Außerdem waren wiederholt während der Inhaftierung Beschlüsse gefaßt worden, die die jeweilige Haftzeit um Jahre verlängerten.

Ähnlich ist die Gerichtsförmigkeit der Beschlüsse zu bewerten: blieb das Recht auf Verteidigung in der UdSSR-Judikatur ohnehin recht beschränkt, traf das auf die Einweisungsverfahren im besonderen Maße zu: Oft entschieden darüber nicht die Gerichte, sondern Kommissionen der Geheimpolizei NKWD.

In Österreich legte die Verordnung vom 23. September 1933 die »Verhaltung sicherheitsgefährlicher Personen zum Aufenthalt in einem bestimmten Orte oder Gebiete« fest.¹⁶ Die ersten österreichischen Anhaltelager – den Begriff Konzentrationslager vermied man dort sorgsam – entstanden unverzüglich: Schon am 17. Oktober nahm das Dollfuß-Regime das Lager Wöllersdorf in Betrieb, dem bald weitere folgten. Die Anhaltelager existierten bis März 1938. Die Höchstzahl ihrer Häftlinge betrug im Oktober 1934 rund 5000 Personen. Insbesondere im Ergebnis des zurückgeschlagenen braunen Putsches vom Juli 1934 befand sich darunter auch eine Reihe österreichischer NSDAP-Mitglieder.¹⁷

Zu jenen Staaten, die bereits vor 1933 Konzentrationslager kannten, gehörte auch Deutschland, das dort die sogenannte Schutzhaft vollstreckte, jenen von der deutschen Reaktion erfundenen außergerichtlich verhängten Freiheitsentzug.

14 *Ernst Wilhelm Eschmann*, *Der faschistische Staat in Italien*, Breslau 1930, S. 59f.; *Fritz Bauer*, *Die Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Handelns*, Frankfurt/M., 1965, S. 10f.; *Adriano Dal Pont*, *I Lager di Mussolini. L'alto fuc-*

cia del confino nei documenti della polizia fascista, Milano 1978, S. 41ff.

15 *Gerhard Kegel*, *In den Stürmen unseres Jahrhunderts. Ein deutscher Kommunist über sein ungewöhnliches Leben*, Berlin 1984, S. 89f.

16 *Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich*, Nr. 431.

17 Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß die Haftbedingungen in den österreichischen Anhaltelagern keineswegs mit dem Terror der Nazi-Konzentrationslager vergleichbar sind. (*Gerhard*

Jagschitz, *Die Anhaltelager in Österreich*, in: *Vom Justizpalast zum Heldenplatz*. Studien und Dokumentationen 1927 – 1938, hrsg. von Ludwig Jedlicka und Rudolf Neck, Wien 1975, S. 128ff.)

Schutzhaft und Konzentrationslager in Deutschland vor 1933

Der Haftgrund »zum Schutz der eigenen Person« tauchte erstmals im »Preußischen Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit« vom 24. September 1848 auf. Das gleichnamige Gesetz vom 12. Februar 1850 und das »Preußische Gesetz über den Belagerungszustand« vom 4. Juni 1851 bauten ihn weiter aus.¹

Bei der Begründung dieser Haft berief sich der preußische Gesetzgeber bezeichnenderweise auf die teils von der Polizei, teils vom Militär bei der Niederschlagung des schlesischen Weberaufstands im Jahre 1844 vollzogenen exekutiven Verhaftungen. Mit den ersten beiden Gesetzen erhielt die preußische Polizei nach der niedergeschlagenen bürgerlich-demokratischen Revolution die Befugnis zu zeitlich befristeten Inhaftierungen unter dem Vorwand des Schutzes der eigenen Person. Sowohl in Preußen als auch in den meisten übrigen deutschen Staaten (die in der Folgezeit nahezu durchweg analoge Bestimmungen erließen) trug die Polizeihaft – der Begriff »Schutzhaft« kam erst später auf – stets den Charakter einer sicherheitspolizeilichen Repressivmaßnahme.

Das Belagerungszustandsgesetz von 1851 ging noch weiter. Es ermächtigte die preußischen Militärbefehlshaber, zeitweilig und distriktweise neben anderen Grundrechten auch das der persönlichen Freiheit gemäß Artikel 5 der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 aufzuheben.² Rief der zuständige Kommandeur den Belagerungszustand aus, durften Personen unbefristet in »militärische Sicherungshaft« eingeliefert werden, die keinerlei richterlicher Kontrolle unterlag.³

Die Handhabung des Belagerungszustandsgesetzes zeigte sich nach Ausbruch des deutsch-französischen Krieges: Am 5. September 1870 verurteilte der Braunschweiger Ausschuß der Sozialdemokratischen Partei in seinem Manifest »An alle deutschen Arbeiter«⁴, das große Passagen der von Karl Marx verfaßten »Ersten Adresse des Generalrates über den Deutsch-Französischen Krieg«⁵ enthielt, die Raub- und Eroberungspolitik des preußischen Militärs und der deutschen Groß-

bourgeoisie. Daraufhin nahmen Militärs alle Mitglieder des Braunschweiger Ausschusses in Sicherungshaft. Vergleichbare Inhaftnahmen erfolgten bei der Niederschlagung von Kämpfen revolutionärer Arbeiter, so im Juni 1871 in Königshütte und 1885 in Bielefeld.⁶ Der preußische Innenminister Robert von Puttkamer forderte in seinem Antistreikerlaß vom 11. April 1886 die Chefs der Zivilverwaltungen auf, »im Falle eines durch Arbeitseinstellungen veranlaßten Aufruhrs sofort bei dem obersten Militärbefehlshaber die Erklärung des Belagerungszustandes in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. 6. 1851 zu beantragen«⁷.

War dieses Gesetz bis dahin stets aus regionalen Anlässen praktiziert worden, so änderte sich das bei Ausbruch des ersten Weltkrieges schlagartig. Jetzt bildete es eines der Hauptinstrumente des deutschen Kaiserreiches, um jeglichen inneren Widerstand zu unterdrücken. Unmittelbar nach der deutschen Kriegserklärung verkündeten die Militärbefehlshaber den Belagerungszustand. Nach den großen Friedensdemonstrationen am 1. Mai 1916 kerkerte das Militär nahezu alle führenden Mitglieder der Spartakusgruppe auf der Grundlage des Gesetzes vom 4. Juni 1851 ein, u. a. Rosa Luxemburg, Ernst Meyer und selbst den greisen Franz Mehring. Nachdem sich seit 1914 anstelle der Bezeichnung »militärische Sicherungshaft« der Begriff »Schutzhaft« durchsetzte, galten diese Gefangenen als Schutzhäftlinge.

Am 28. Oktober 1916 prangerten oppositionelle Abgeordnete diese Inhaftierungen im Reichstag an. »Die Schutzhaft ist heute ein politisches Kampfmittel gegen die politischen Parteien und einzelne politisch oppositionelle Personen«, charakterisierte der Sozialdemokrat Wilhelm Dittmann diese Praxis. Auch verschlechterten sich die Haftbedingungen zunehmend. Hinzu käme die Ungewißheit der Eingesperrten über ihr Schicksal: Der Häftling sehe »keine Möglichkeit, die Freiheit wieder zu erlangen, er ist geradezu lebendig begraben«.

Dittmann verwies auf Rosa Luxemburg, die seit Juni zuerst im Berliner Frauengefängnis Barnimstraße, dann im Polizeipräsidium eingekerkert und von dort in die Haftanstalt Wronke überführt worden war, obwohl ihr keine Straftat zur Last gelegt, geschweige denn nachgewiesen werden konnte. »Sie ist mißliebig ihrer politischen

1 *Preußische Gesetzessammlung*, 1848, S. 257, 1850, S. 45, 1851, S. 451f.

2 Ebenda, 1850, S. 17ff.

3 Da die Polizeihaft nur für einige Tage verhängt werden durfte, stellte die zeitlich unbegrenzte militärische Sicherungshaft eine völlig neue Kategorie

exekutiver Eingriffe in das Recht der persönlichen Freiheit dar.

4 *Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung in acht Bänden*, Berlin 1966, Bd. 1, S. 584ff., Dok. 81.

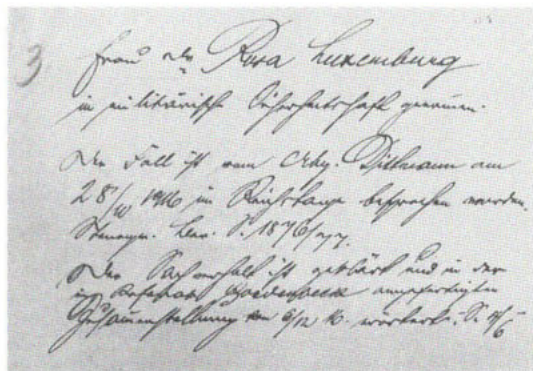
5 *Karl Marx*, Erste Adresse des Generalrates über den Deutsch-Französischen Krieg, in: *MEW*, Bd. 17, S. 3ff.

6 *Ernst Sontag*, Das Schutzhaftgesetz, Berlin 1917, S. 11.

7 *Ignaz Auer*, Nach zehn Jahren,

Material und Glossen zur Geschichte des Sozialistengesetzes, Nürnberg 1929, S. 146.

Gesinnung wegen, man fürchtet ihren geistigen Einfluß auf die Arbeitermassen im Sinne einer entschiedenen sozialistischen Opposition.« Franz Mehrings Haft vollzog sich laut Dittmann »in einem elenden Loche«. Erst nach längerer Zeit gelang es Mehring, in das Gefängnislazarett Berlin-Moabit gebracht zu werden. Käthe Duncker, fuhr Dittmann fort, war wegen ihrer Tätigkeit unter der Arbeiterjugend vom Militärkommando in den Marken mit Schutzhaft bedroht worden. Eine 18jährige Arbeiterin, Teilnehmerin an Käthe Duncckers Jugendbildungsveranstaltungen, nahm das Militär deshalb fest, weil sie aufgefördert hatte, auf dem Potsdamer Platz gegen Karl Liebknechts Verhaftung zu demonstrieren. Dittmann nannte zahlreiche weitere Schutzhäftlinge. Ein Elsässer Abgeordneter berichtete, daß in dem seit 1871 annektierten Gebiet mehr als 1000 Opfer der Schutzhaftpraxis zu verzeichnen wären. Der Sozialdemokrat Philipp Scheidemann verlangte die Aufhebung des Belagerungszustandes, der das juristische Fundament dieser Freiheitsberaubungen bildete.⁸



Die innerhalb und außerhalb des Parlaments geführten Auseinandersetzungen führten schließlich zu dem »Gesetz betr. die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916«⁹, allgemein als Schutzhaftgesetz bezeichnet. Es räumte den Inhaftierten gewisse juristische Verbesserungen ein. So mußten nunmehr die Haftgründe schriftlich niedergelegt und den Betroffenen bekanntgegeben werden. Außerdem stand ihnen das Recht der Beschwerde beim Reichsmilitärgericht zu. Gleichwohl sahen sie sich weiterhin kautschukartigen Auslegungen ausgesetzt. So reichte — wie ein Kommentator schrieb — allein »die entfernte Rechtsverletzung aus, »Besorgnis und damit die Sicherungsmaßnahme« zu begründen.¹⁰

Im übrigen mißachteten die Militärbehörden oft selbst die geringfügigen Verbesserungen, die das Gesetz vom 4. Dezember 1916 beinhaltete. So verhängte das Oberkommando in den Marken über Teilnehmer des Januarstreiks 1918 Schutzhaft, obwohl diese von Gerichten freigesprochen worden waren.¹¹

Am 22. Februar 1917 räumte Oberst Ernst von Wrisberg, der Vertreter des Kriegsministeriums, im Reichstag ein, daß sich im Dezember 1916 insgesamt 573 Personen in Schutzhaft befanden, von denen inzwischen 310 entlassen worden wären. Im Juli 1918 betrug die Zahl der Schutzhäftlinge 880.¹²

Wie die übrigen politischen Gefangenen kamen auch die Schutzhäftlinge — soweit sie nicht bereits zuvor unter dem Druck der ständig anwachsenden Massenbewegung entlassen werden mußten — durch die Novemberrevolution frei, so zum Beispiel Rosa Luxemburg, die bis dahin im Breslauer Gefängnis gesessen hatte.

Dennoch blieben die politischen Grundlagen der Schutzhaft ebenso wie die sie legalisierenden Gesetze im Ergebnis der zwischen der gestürzten Monarchie und der an ihre Stelle tretenden republikanischen Staatsform existierenden Rechts- und Justizkontinuität zunächst weiterhin in Kraft.

War die Schutzhaft bis 1918 noch ein ausschließliches Instrument zur Isolierung des Betroffenen, so änderte sich das jetzt grundlegend. Sie richtete sich nun oft auch gegen die körperliche Unversehrtheit der Gefangenen und in zahlreichen Fällen sogar gegen deren physische Existenz. Während der Januarkämpfe 1919 sperrten reaktionäre Truppen viele Revolutionäre ein und erschossen zahlreiche von ihnen »auf der Flucht«.

Die sozialdemokratisch geführte preußische Regierung erörterte am 9. Januar 1919, was mit den verhafteten Spartakisten geschehen solle. Während Finanzminister Albert Südekum anregte, sie zwangsweise an jene Orte zu schaffen, wo sie bis 1914 gearbeitet hätten, verlangte Landwirtschaftsminister Otto Braun ihren Einsatz in Moorkolonien.¹³ Mit Beginn des Generalstreiks in Berlin verhängte der preußische Regierungschef, der Sozialdemokrat Paul Hirsch, am 3. März 1919 den Belagerungszustand. Unmittelbar danach verhaftete das Militär Tausende revolutionäre Arbeiter und Soldaten, von denen es mehr als 1000 — unter ihnen Leo Jogiches, Mitglied der Zentrale der KPD — ermordete. Zu den Verhafteten zählten auch Georg Ledebour, einer der Vorsitzenden des Revolutionären Ausschusses der Berliner Arbeiter und das Mitglied der KPD-Zentrale Ernst Meyer. Die Gründe für dessen Inhaftierung ließ das Schreiben des Unterstaatssekretärs in der Reichskanzlei an Reichswehrminister Gustav Noske vom 29. September 1919 erkennen. Danach waren Anträge,

8 Vorwärts v. 29. 10. 1916.
9 Reichsgesetzblatt (im folgenden: RGBl.) I, 1916, S. 1329ff.

10 Sonntag, S. 38.

11 Leipziger Volkszeitung v. 23. 2. 1918.

12 Vorwärts v. 23. 2. 1917 u. 7. 7. 1918.

13 Dieter Baudis, Dokumente zur Rolle Albert Südekums, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (im folgenden: ZfG), 1960, H. 2, S. 77.

Meyer zu entlassen, »bisher alle von militärischer Seite abgelehnt worden, da Meyer angeblich in aktiver propagandistischer Weise für die kommunistische Seite tätig gewesen ist«¹⁴.

Welchen Haftbedingungen sich die Gefangenen ausgesetzt sahen, schilderte Wieland Herzfelde anschaulich in seinem 1919 erschienenen Bericht über seine Erlebnisse während der in den Berliner Gefängnissen Lehrter Straße und Plötzensee erlittenen Schutzhaft. Zu seinen Zellengenossen gehörten u. a. Hermann Duncker und neun Mitglieder des Soldatenrates aus Berlin-Britz. Sie hörten Gebrüll: »Haut ihn, schlägt ihn tot und so weiter, dasselbe Herbeistürzen aus allen Ecken des Gebäudes und Rasseln von Gewehren. Das Haus hallte in der Tat wider von Kolbenschlägen und Stöhnen.«¹⁵ Offiziere und Soldaten schikanierten die Gefangenen, drohten ihnen mit dem Erschießen und mißhandelten sie verschiedentlich so, daß die Opfer umkamen.

Herzfeldes Enthüllungen, Streikdrohungen, Forderungen von Arbeiter- und Soldatenräten und vielfältige Proteste der Öffentlichkeit führten schließlich dazu, daß die Weimarer Nationalversammlung mit der Verabschiedung der Reichsverfassung vom 11. August 1919 das Belagerungszustandsgesetz aufhob. An seine Stelle trat nunmehr die Verfassungsnorm des Artikels 48, Absatz 2: »Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit nötigen Anordnungen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zweck darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.«¹⁶ Damit blieb die juristische Möglichkeit, verfassungsmäßige Grundrechte aufzuheben, unbeschränkt erhalten. Es änderte sich nur der Name: Der Ausnahmezustand ersetzte den Belagerungszustand.

Mit Artikel 48, Abs. 2 rief der Reichspräsident allein bis 1923 wiederholt für einzelne Gebiete oder auch für ganz Deutschland den Ausnahmezustand aus: am 11. Januar 1920 für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnberg, Münster und Minden, zwei Tage später für das Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden, am 24. März 1921 für die Provinz Sachsen und den Bezirk Groß-Hamburg und am 26. September 1923 wieder für das gesamte Reichsgebiet.¹⁷ Dieser Ausnahmezustand währte bis zum 29. Februar 1924. Die Schutzhaft verhängten Militärs ab 1920 in einem solchen Umfang, daß schon am 7. Mai 1920 das Wehrkreiskommando VI (Ruhrgebiet)

anregte, eine Kartei anzulegen, um eine Übersicht über die vielen so Verwahrten zu erhalten. Am 11. Mai 1921 verlangte der Merseburger Regierungspräsident Wolf Heinrich von Gersdorff in einer Denkschrift über den mitteldeutschen Aufstand »spezielle Unterkünfte für die Tausende von Gefangenen«.¹⁸ Deren Freilassung gehörte zu den Kampfforderungen der jungen Kommunistischen Partei Deutschlands, deren Zentrale schon in ihrem Aufruf vom 28. März 1920 festgestellt hatte: »Aber die Kommunisten sitzen noch immer in Schutzhaft und füllen noch immer die Gefängnisse und Zuchthäuser.«¹⁹

Während des vom Reichspräsidenten im September 1923 verkündeten Ausnahmezustandes stieg die Zahl der Schutzhäftlinge so sprunghaft an, daß das Militär einen erheblichen Teil von ihnen in ehemalige Kriegsgefangenenlagern oder auf Truppenübungsplätzen einsperrte, die die ersten deutschen Konzentrationslager darstellten.

Aufschlußreiche Erkenntnisse über diese Lager vermittelten die parlamentarischen Auseinandersetzungen im Preußischen Landtag. Am 27. November 1923 brachte die KPD-Fraktion die Große Anfrage ein: »Es verlautet, daß das Preußische Staatsministerium die Absicht habe, die in Preußen verhafteten Kommunisten in Konzentrationslagern unterzubringen. Nach Mitteilungen aus Westfalen werden bereits Abtransporte ins Sennelager eingeleitet.« Die Kommunisten charakterisierten die Konzentrationslager als »in völlig unwirtlicher Lage gelegene ehemalige Kriegsgefangenenlager«. Sie seien »völlig verlaust, verwanzelt, stark verfallen«. Die KPD-Vertreter fragten weiter, ob dem Staatsministerium bewußt sei, daß diese Lager »so gut wie überhaupt nicht heizbar und daher in der jetzigen Schnee- und Kälteperiode, insbesondere für die vielen verhafteten alten Männer und Frauen, der sichere Tod sind?« In der Debatte am 12. Dezember 1923 verwies als KPD-Sprecher Iwan Katz auf die KZ Ohrdruf und Munsterlager. Er betonte zugleich: »Diese Schmach der Überführung der Kommunisten in die Konzentrationslager ... beginnt seit einigen Tagen auch das Ausland zu erregen. Bis nach Amerika schlagen die Wellen der Empörung ... Wenn Sie glauben, daß durch Barberei das Ansehen Deutschlands im Ausland gehoben wird, so irren Sie sich. Die ganze Welt blickt mit tiefer Verachtung und tiefem Abscheu auf das Land, in dem solche Kulturschande möglich ist.«²⁰

Demgegenüber bestritt der preußische Innenminister Carl Severing am nächsten Tag zwar nicht die Existenz

14 ZStA Potsdam, Film 19609.
15 *Wieland Herzfelde*, Schutzhaft. Erlebnisse vom 7. bis 20. März 1919 bei den Berliner Ordnungstruppen, in: *ders.*, Zur Sache geschrieben und gespro-

chen zwischen 18 und 80, Berlin 1976, S. 31 ff.
16 *RGBl.*, 1919, S. 1383 ff.
17 Ebenda, 1920, S. 41 u. 467; 1920, S. 207; 1921, S. 253 ff. u. 371 ff.; 1923, T. I, S. 995.

18 Geheimes Staatsarchiv Berlin Preussischer Kulturbesitz (im folgenden: GStA Berlin), Rep. 84a, Nr. 214, Bl. 157 ff. u. 219 ff. — Beide Hinweise sind Kurt Gossweiler zu verdanken.
19 *Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung*, Bd. 3, S. 597, Dok. 110.

20 *Sammlung der Drucksachen des Preussischen Landtages*, 1. Wahlperiode, Berlin 1920 ff., Bd. 12, S. 7683; Sitzungsberichte des Preussischen Landtages, 1. Wahlperiode 1921 — 24, Berlin 1922 ff., Bd. XIV, Sp. 20284 f.

der Konzentrationslager, wohl aber die Verantwortung der Regierung: »Von der Preußischen Staatsregierung sind nicht nur keine Konzentrationslager errichtet worden, sondern das einzige Konzentrationslager, das seit langem besteht und zur Aufnahme jener Ausländer dient, die abgeschoben werden sollen, aber aus mehrfachen Gründen nicht abgeschoben werden können, dieses einzige Konzentrationslager in Cottbus-Sielow wird mit dem 31. dieses Monats aufgelöst.«²¹

In einer erneuten großen Anfrage ging die KPD-Fraktion am 11. Januar 1924 auf diese Behauptung ein: »Nach übereinstimmender Bekundung der zuständigen Militär-, Justiz- und Polizeibehörden sowie nach den Akten selber geht z. B. in der Provinz Hannover von den Woche zu Woche sich vermehrenden Verhaftungen proletarischer Funktionäre keine einzige Verhaftung auf Initiative des Militärs, sondern jedwede Verhaftung auf Anträge des Oberpräsidenten Noske oder des Polizeipräsidenten zu Hannover, Beckerrath, zurück, denen der General von Loßberg in Münster freilich stets ohne jede Nachprüfung nur allzu willfährig nachgekommen ist. Die willkürlichen Schutzhaftbefehle des Oberpräsidenten Noske und des Polizeipräsidenten beschränken sich schon nicht mehr auf die Funktionäre der Kommunistischen Partei, welche ohne jede Rücksicht darauf verhaftet werden, ob sie auch noch nach dem Verbot sich für die KPD betätigt haben oder nicht, sondern es sind jetzt auch die Vorsitzenden von Gewerkschaften und sonstigen proletarischen Organisationen ... verhaftet und ins Munsterlager deportiert.« Gründe dafür seien nicht angegeben oder es werde »einfach mitgeteilt, daß ihre Organisationen Sammelbecken für die agitatorische Betätigung der aufgelösten KPD werden könnten!« Der Polizeipräsident sei im übrigen jener, der sich »beim Kapp-Putsch auf den Boden der jeweiligen Regierung« stellte, derselbe, dessen Offiziere zur Feier der Ermordung Rathenaus bei illuminierten Fenstern ein Gelage veranstalteten, wobei sie ihr »Heil Dir im Siegerkranz« gröhlten.« Die KPD forderte, die Schutzhaft aufzuheben und Beckerrath sofort seines Amtes zu entheben.²²

Die politische und juristische Verantwortung für die ersten deutschen Konzentrationslager trugen sowohl militärische als auch zivile Stellen. Wie Schutzhaftakten belegen, veranlaßte z. B. Generalleutnant Erich von Tschischwitz die Einlieferung der Schutzhäftlinge Max Andre und Otto Nowak in das Gerichtsgefängnis Stettin, wo sich Andre vom 30. November 1923 bis 16. Januar 1924 und Nowak vom 27. Oktober 1923 bis 16. Januar 1924 befanden. Als Grund galt in beiden Fällen: kommunistischer Agitator.²³

Wie die Kooperation zwischen zivilen und militärischen Stellen funktionierte, demonstrierte der Rechts-

anwalt Gerhard Obuch am 12. Dezember 1923 im Preußischen Landtag: General Friedrich von Loßberg habe eine telegraphische Anfrage zur Schutzhaft dem Oberpräsidenten mit der Begründung zugeleitet, daß »die Art der Vollstreckung der Schutzhaft, wie stets betont, lediglich Sache der Zivilregierung ist«. Kurz darauf lag im Abgeordnetenhaus die Erklärung des westfälischen Oberpräsidenten vor, die Verhaftungen wären auf Anordnung des Ministerpräsidenten zurückzuführen.²⁴

Zur Stoßrichtung der Schutzhaft nahm Reichswehrminister Otto Geßler in einer Denkschrift vom 11. September 1924 Stellung: Der militärische Ausnahmezustand richte sich gegen »kommunistische Umsturzpläne«, die er als »große Gefahr für den Bestand des Reiches« bezeichnete. Als wichtigste Maßnahme dagegen nannte Geßler das Aufstellen einer Hilfspolizei und als bedeutsamste Mittel die Einschränkung der Pressefreiheit und die Schutzhaft, die nach seinem Bericht gegen 3515 Personen verhängt worden war. Während der Chef der Heeresleitung, General Hans von Seeckt, am 1. Dezember 1923 die Militärbefehlshaber angewiesen hatte, vor allem »geistige Führer« einsperren zu lassen, beklagte Geßler: Vielfach wären »die wichtigsten und gefährlichsten Führer verbotener Parteien infolge ihrer Immunität als Reichstags- oder Landtagsabgeordnete nicht gefaßt« worden.²⁵

Von den Haftbedingungen enthüllten KPD-Abgeordnete im Preußischen Landtag am 12. und 17. Dezember 1923, daß die Schutzhäftlinge verschiedentlich in Polizeirevierern Spießbrutenlaufen und im Gerichtsgefängnis Hannover stundenlang mit erhobenen Armen stehen und zum Teil Mißhandlungen erdulden mußten, bevor sie in das Munsterlager kamen. Ein sie aufsuchender Rechtsanwalt stellte fest, daß sie sich dort vor- und nachmittags je eine Stunde zwischen zwei Drahtgittern bewegen durften. Ihnen Seife, Wäsche und Schuhe auszuhändigen, habe General Loßberg untersagt, so daß die Gefangenen auf die Hilfe ihrer Angehörigen angewiesen blieben. Das Essen sei unzureichend und die Unterbringung mangelhaft: 58 Häftlinge befänden sich in einer für 40 Personen bestimmten Holzbaracke, die nicht den erforderlichen Schutz vor Witterungsunbilden böte. Dadurch kämen Krankheiten auf. Doch gäbe es keine medizinische Hilfe. Da es an Bademöglichkeit fehle, trete Ungeziefer auf.²⁶

Von ihnen erinnerte sich Willi Spicher über 50 Jahre später, im November 1923 als Schutzhäftling in das Polizeigefängnis Elberfeld und von dort bis März 1924 auf den Truppenübungsplatz Sennelager bei Bielefeld

21 *Sitzungsberichte* ..., Bd. XIV, Sp. 20316.
22 *Sammlung* ..., Bd. 13, S. 7886.
23 Wojewódzkie Archiwum

Pánstwowe (im folgenden: WAP) w Szczecinie, Rejencja Szczecińska, Wydział Prezydyalny, Nr. 12 056, k. 77, Nr. 12 070.

24 *Sitzungsberichte* ..., Bd. XIV, Sp. 20285 u. 20 590.
25 Dieter Dreetz/Heinz Sperling, Reichswehrführung und militärischer Ausnahmezustand 1923/24, in: *Militärgeschichte*, 1978, H. 6, S. 714ff. — Im preußischen Landtag kam hingegen

am 17. 12. 1923 zur Sprache, daß sich allein im Regierungsbezirk Osnabrück 4500 bis 5000 Kommunisten in Schutzhaft befänden (*Sitzungsberichte* ..., Bd. XIV, Sp. 20 590).
26 *Sitzungsberichte* ..., Bd. XIV, Sp. 20 292 u. 20 588f.

gebracht worden zu sein. In dem vormaligen Lager für russische Kriegsgefangene wären ungefähr 100 kommunistische Funktionäre in zwei mit Stacheldraht umzäunten Baracken konzentriert gewesen. Ihnen wurde die Nahrung so reduziert, daß sie zweimal mit Hungerstreik dagegen protestierten. Die Wachmannschaft hätte die Gefangenen schwer mißhandelt.²⁷

Von den 1923 errichteten Konzentrationslagern unterschied sich das von Severing im Landtag erwähnte Lager Cottbus-Sielow bei Cottbus und eine ähnliche in Stargard bestehende Einrichtung: Bei beiden handelte es sich um Internierungsstätten, in die – sowohl vom Reichs- als vom preußischen Innenministerium initiiert – die Behörden auszuweisende Ausländer und Staatenlose steckten. Der Begriff Konzentrationslager für solche Anstalten lag nicht völlig fern. Schon im März 1915 waren von der zum Kruppkonzern gehörenden Friedrich-Albrecht-Hütte die Internierungslager für polnische Arbeiter in Barmen und Elberfeld so genannt worden.²⁸

Hinsichtlich osteuropäischer Einwanderer mosaischen Glaubens oder jüdischer Herkunft kündigte Severing am 7. Juli 1920 im Preußischen Landtag an: »Soweit man die Internierung in Verbindung bringen kann mit einer nutzbringenden, einer werbenden Arbeit der zu Internierenden, kann dem Plan durchaus näher getreten werden.« Im November verfügte er dann, solche Personen in Sammellager zu bringen, was Anfang 1921 geschah. Sein Nachfolger, Innenminister Alexander Dominicus (Demokratische Partei), erklärte am 14. Juli 1921, Severing hätte angewiesen: »Für die Unterbringung derjenigen fremdstämmigen Ausländer, die zwar ausgewiesen sind oder der Ausweisung unterliegen, aber nicht abgeschoben werden können, steht nunmehr das Lager Stargard zur Verfügung.« Betroffen seien 450 Personen. Die Kosten betragen 100000 RM.

Über Stargard berichtete Ernst Heilmann (SPD): In dem Konzentrationslager für Ausländer – so wörtlich bezeichnet – befanden sich überwiegend Ostjuden, Polen und Tschechoslowaken, insgesamt 300. Ihnen stünden 100 Aufseher und Verwalter gegenüber, die mit »Kasernenrohheit« voringen. Als dort ein Brand ausgebrochen sei, hätten Posten auf Flüchtende eingeschlagen und geschrien: »Ihr Lumpenvolk könnt ruhig verbrennen, wahrscheinlich habt ihr das Feuer selbst gesteckt.« Das Lager Cottbus-Sielow wäre auf Drängen des Reichsinnenministers Erich Koch (Demokratische Partei) von der preußischen Regierung Braun-Severing

eingerrichtet worden. Dorthin hätte man in Oberschlesien Verhaftete transportiert. Einer wäre dabei an Herzschlag gestorben, da die Deportierten an einem heißen Tag 24 Stunden lang in einem geschlossenen Bahnwagen nichts zu trinken bekommen hätten.

Trotz entsprechender Forderungen der SPD und USPD erwiderte Dominicus, »daß die Staatsregierung zur Zeit nicht in der Lage ist, völlig auf diese Einrichtung zu verzichten«²⁹. Schon am 1. Juli 1921 hatte Ottomar Geschke (KPD) einen Untersuchungsausschuß des Preußischen Landtags verlangt, der sofort alle Internierungslager aufsuchen und deren Insassen befragen sollte. Obwohl auch die SPD- und USPD-Fraktionen sowie einzelne Zentrums-Abgeordnete sich dafür aussprachen, die Lager aufzulösen, geschah das erst Ende 1923.³⁰

Gleichwohl: So unzumutbare Zustände in diesen Internierungslagern herrschten, unterschied sich deren Charakter doch weitgehend von den Konzentrationslagern. Die Internierung erfolgte – soweit die nur spärlich überlieferten Angaben ein Urteil zulassen – nach einer Ausweisungsentscheidung, die von vornherein zeitlich begrenzt wirkte. Demgegenüber verhängte man die Schutzhaft schon damals unbefristet und häufig begründungslos.

Ende der Weimarer Republik griff die Reichsregierung unter Franz von Papen erneut auf das juristische Institut der Schutzhaft zurück: Sie ließ im November 1932 eine entsprechende Verordnung vorbereiten. Papens Nachfolger, General Kurt von Schleicher, kündigte dann am 16. Dezember »eine scharfe Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes« an. Sie liege schon in der Schublade und stelle »in ihrer Rücksichtslosigkeit eine ausgezeichnete Arbeit« dar. Die »drakonische(n) Ausnahmestimmungen« richteten sich expressis verbis gegen die KPD.³¹

Vorausgegangen war am 25./26. November noch unter Papen ein Planspiel des Reichswehrministeriums über den militärischen Ausnahmezustand. Dabei stützte man sich fast wörtlich auf Eberts Verordnung von 1923. Das Militär probte polizeiliche Maßnahmen wie Versammlungsverbote, den Einsatz von Hilfspolizei sowie Schießbefehl, Schutzhaft und Standgerichtsbarkeit. Mit Dr. Rudolf Diels vom preußischen Innenministerium gab es Konsultationen, nicht zuletzt zu »Listen über Personen, die bei Eintritt des Ausnahmezustandes sofort

27 Dirk Gerhard, Antifaschisten. Proletarischer Widerstand 1933 bis 1945, Berlin 1967, S. 26ff. In der Zelle zum Abgeordneten gewählt – Willi Spicher, Nach Interviews und Gesprächen bearb. von Klaus Himmelstein, Wuppertal 1981, S. 19f. – Spicher war 1933 im Nazikon-zentrationslager Kemna.

28 Ulrich Herbert, Zwangsarbeit als Lernprozeß. Zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der westdeutschen Industrie im Ersten Weltkrieg, in: Archiv für Sozialgeschichte, 1984, Bd. XXIV, S. 294f.; ders. Fremdarbeiter. Politik und Praxis des »Ausländereinsatzes« in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin/Bonn 1985, S. 32.

29 Sitzungsberichte der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung, Tagung 1919/1921, Berlin 1921, Bd. 9, Sp. 11 666; Sitzungsberichte . . . , Bd. II, Sp. 2820ff. u. 2747ff. 30 Sammlung . . . , Bd. 1, S. 640 u. 645, Bd. 2, S. 895 u. 917, Sitzungsberichte . . . , Bd. IV, Sp. 5379f., Bd. XIV, Sp. 20316. 31 Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933 – 1938, hrsg. für die historische Kommission

bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von Konrad Repgen, für das Bundesarchiv von Hans Booms. Die Regierung Hitler, T. I: 1933/34, Bd. 1: 30. Januar bis 31. August 1933, bearb. von Karl-Heinz Minuth, Boppard a. Rh. 1983, S. 9, Anm. 3; Schultheß' Europäischer Geschichtskalender, Neue Folgen, 48 Jg., 73. Bd.: 1932, München 1933, S. 228.

festgesetzt werden müssen«. ³² Diese Pläne dürften auch Konzentrationslager enthalten haben, denn eine Notiz der Heeresstandortverwaltung Sennelager vom 19. Januar 1933 besagte, es sei beabsichtigt, »auf dem Truppenübungsplatz Sennelager ein Lager für politische Gefangene einzurichten«. Ein elektrisch geladener Zaun oder eine Signalanlage solle das Ausbrechen verhindern. ³³

Als den Nazis die Macht übertragen wurde, konnten sie daher bereits auf beträchtliche Erfahrungen zurückgreifen, die vorangegangene Regierungen mit Schutzhaft und Konzentrationslagern gesammelt hatten. Gleich-

wohl verwies Ernst Thälmann in seiner letzten Rede vor dem Zentralkomitee der KPD am 7. März 1933 in Ziegenhals auf die zu erwartenden »Steigerungsmöglichkeiten« bis hin zu »Methoden des äußersten Terrors«: »Masseninternierung von Kommunisten in Konzentrationslagern, Lynchjustiz und Meuchelmorde an unseren tapferen antifaschistischen Kämpfern, insbesondere an kommunistischen Führern – das alles gehört zu den Waffen, deren sich die offene faschistische Diktatur uns gegenüber bedienen wird.« ³⁴ Die folgenden Ereignisse bestätigten diese Voraussage der KPD in der denkbar schlimmsten und leidvollsten Weise.

32 Fritz Arndt, Vorbereitungen der Reichswehr für den militärischen Ausnahmezustand, in:

Zeitschrift für Militärgeschichte, 1965, H. 2, S. 195ff.
33 ZStA Potsdam, Film 14 929.

34 Ernst Thälmann, Geschichte und Politik. Artikel und Reden 1925 bis 1933, hrsg. vom Institut

für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Berlin 1973, S. 212f.

Vom Kabinett Hitler-Papen entfachter Terror

Am 30. Januar 1933 vereidigte Hindenburg ein Koalitionskabinett unter Hitler und Papen. Darin fungierten Frick als Innenminister und Göring als Minister und Reichskommissar für das preußische Innenministerium.

Noch am 28. Januar 1933 hatte die NSDAP erklärt, »ohne ein Verbot der kommunistischen Partei sei eine Klärung und Beruhigung der politischen Verhältnisse nicht möglich«¹. Doch während der ersten Kabinettsitzung äußerte sich Hitler zurückhaltender: Vielleicht könne man »daran denken, die kommunistische Partei zu verbieten, ihre Mandate im Reichstag zu kassieren und auf diese Weise die Mehrheit im Reichstag zu erreichen«. Er befürchte jedoch als Folge »schwere innerpolitische Kämpfe und eventuell den Generalstreik. Sicherlich gebrauche die Wirtschaft Ruhe.« Deshalb sei abzuwägen, was »für die Wirtschaft eine größere Gefahr bedeute«. Ihm erschien »ein Generalstreik weit gefährlicher für die Wirtschaft«. Papen und andere Minister stimmten Hitler zu, während Wirtschaftsminister Alfred Hugenberg, Vorsitzender der Deutschnationalen Volkspartei, einwandte, um die Unterdrückung der KPD werde man nicht herumkommen. Finanzminister Lutz Schwerin von Krosigk sah darin das letzte politische Mittel.²

Den Ministern ging es mithin darum, die beste Gelegenheit zu bestimmen, mit aller Macht loszuschlagen. Entsprechend stellte die Regierungserklärung vom 1. Februar »die Überwindung der kommunistischen Zersetzung« in den Mittelpunkt³, verkündete Hitler am 3. Februar Militärbefehlshabern die »Ausrottung des Marxismus mit Stumpf und Stiel« als Hauptziel⁴, wandte er sich in einem Interview mit »Sunday Express« am 7. Februar mit gleichen Worten ans Ausland, wiederholte das am 10. Februar im Sportpalast⁵ und bekräftigte am 20. Februar vor Wirtschaftsführern seine alten Zusagen, innere Ruhe zu gewährleisten, indem der Marxismus erledigt werde.⁶

Schrittweise setzten NS-Führer die Erwartungen der Herrschenden und die Zusagen der Regierenden in die Tat um. SA- und SS-Trupps stürzten sich noch mehr als vorher mit Schlaginstrumenten, Messern und Schusswaffen auf politische Gegner. Kein Tag verging ohne Verletzte, fast jeden Tag gab es Tote. Daneben setzte man staatliche Gewalt ein. Schon am 30. Januar teilte Göring dem Kabinett mit, er habe eine KPD-Demonstration für den selben Abend unterbunden. Ebenso untersagte der thüringische Innenminister Fritz Sauckel, in Personalunion Gauleiter und Ministerpräsident, am 30. Januar alle Versammlungen unter freiem Himmel, die sich gegen die neue Regierung richteten, und wiederholte, ausdrücklich auf die Kommunisten bezogen, am folgenden Tag sein Verbot.⁷ Am 31. Januar forderte ein Funkspruch aus dem preußischen Innenministerium die Polizei auf, mit allen Mitteln dort vorzugehen, wo die KPD zum Generalstreik aufrufe.⁸ Am 1. Februar untersagte Göring für Preußen alle Demonstrationen und Kundgebungen der KPD unter freiem Himmel⁹, am nächsten Tag Frick für sämtliche deutschen Gebiete.

Göring regte am 1. Februar im Kabinett an, gegen die Kommunisten die sogenannte Schubkastenverordnung möglichst bald in Kraft zu setzen, und Frick versprach, sie am folgenden Tag im Ministerrat vorzulegen.¹⁰ Die am 4. Februar von Hindenburg unterzeichnete Verordnung stellte jede Kritik an der Regierungspolitik unter Strafe, drohte Versammlungs- und Presseverbote, Beschlagnahmen und Schließungen von Verlagen, Druckereien und Lokalen an und sah polizeiliche Haft ohne Gerichtsbeschluß bis zu drei Monaten für Antifaschisten vor.¹¹ Damit war der Willkür weiterer Raum geöffnet.

Kurz darauf begann Göring, die Gewalt der Polizei mit der Brutalität der Nazischläger zu vereinen. Den ersten Schritt bildete der am 15. Februar herausgegebene Erlaß, die Polizei habe »mit allen Machtmitteln den Schutz der Unterkünfte, Heime, Küchen, Speisehallen, Gerätelager usw. dieser Organisationen, die sich der Regierung zur Durchführung ihrer Aufbauarbeit zur Verfügung gestellt haben, zu gewährleisten«. Weiter bestimmte Göring, diesen »nationalen Organisationen« Waffenscheine zu geben.¹² Das bedeutete, den Waffenbesitz von SA und SS zu sanktionieren und zu vergrößern.

1 Schultheß' 49. Jg., 74. Bd., 1933, München 1934, S. 30.

2 ZStA Potsdam, Film 19 435; Akten der Reichskanzlei, Bd. 1, S. 2f., Dok. 1.

3 *Völkischer Beobachter* v. 2. 2. 1933.

4 *Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung*, Bd. 5: Von Januar 1933 bis Mai 1945, Berlin 1966, S. 445, Dok. 4.

5 Schultheß', 1933, S. 41.

6 Ebenda, S. 42; *Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg*, Nürnberg 14. November – 1. Oktober 1946, Nürnberg 1947ff. (im folgenden: *IMG*), Bd. 35, S. 42ff., Dok. D-203.

7 StA Meiningen, Kreisamt Meiningen, Nr. 3856, Bl. 123.

8 StA Potsdam, Rep. 2 A, Regierung Potsdam, I Pol, Nr. 1156, Bl. 87.

9 Ebenda, Bl. 125.

10 ZStA Potsdam, Film 19 435.

11 *Akten der Reichskanzlei*,

Bd. 1, S. 9.

12 Ebenda, S. 29f., 34, Dok. 3, 9, 11.

Bern. Zwei Tage danach befahl der preußische Innenminister der Polizei, bei »Demonstrationen, Versammlungen, Aufforderung zum Hoch- und Landesverrat, Massentstreik, Aufruhr, Pressedelikten und sonstigen strafbare(n) Treiben der Ordnungstörer schärfstens die gesetzlichen Bestimmungen« anzuwenden. Gegen Kommunisten sei »mit aller Strenge vorzugehen und, wenn nötig, rücksichtslos von der Waffe Gebrauch zu machen«. Er drohte, die zu bestrafen, die versagten, und sicherte zu, jene »ohne Rücksicht auf die Folgen des Schußwaffengebrauchs« zu decken, die schossen.¹³ Am 22. Februar schließlich setzte Göring ungefähr 50000 Mitglieder der SA, der SS und des Stahlhelms als Hilfspolizisten ein, um die reguläre Polizei zu verstärken, vor allem für den Fall »von Unruhen«, die von »linksradikaler, insbesondere kommunistischer Seite« ausgingen, wie »auch in anderen Fällen zum Schutze der durch staatsfeindliche Umtriebe gefährdeten öffentlichen Sicherheit«. Den Hilfspolizeierlaß hatte Ludwig Grauert, seit 19. Februar Leiter der Polizeibteilung im preußischen Innenministerium, im Einvernehmen mit Ernst Röhm, dem Stabschef der SA, ausgearbeitet. Grauert stellte Röhm außerdem den Text eines entsprechenden Aufrufs an die SA zur Verfügung.¹⁴

Grauert war vordem Hauptgeschäftsführer des Arbeitgeberverbandes in Nordrhein-Westfalen gewesen und hatte an der Zusammenkunft von Industriellen mit Hitler am 26. Januar 1932 in Düsseldorf teilgenommen. In seiner neuen Funktion im preußischen Innenministerium mobilisierte und koordinierte Grauert nicht nur Gewaltmittel und Kräfte. Ein Eingeweihter, der Ziehsohn des Vorstandsmitgliedes der Vereinigten Stahlwerke AG, Ernst Poensgen, bezeichnete Grauert als »Vertrauensmann der Schwerindustrie in der

Gestapo. Der steckte den Industriellen Informationen zu, und die Industrie leitete ihre Wünsche über ihn.«¹⁵

Zur gleichen Zeit ließ Rudolf Diels, seit Jahren im preußischen Innenministerium mit der Kommunistenverfolgung befaßt und nun neuernannter Chef der Politischen Polizei, die dort schon in der Weimarer Republik angelegten Listen zu verhaftender Kommunisten auf den letzten Stand bringen und mit Namen linker Intellektueller und Sozialdemokraten ergänzen.¹⁶ Bei der Festlegung dafür geeigneter Haftstätten ging es auch um Konzentrationslager. Jedenfalls warnte ein Mitarbeiter des preußischen Innenministeriums den Hitler-Gegner Ernst Niekisch im Februar 1933, daß »die Einrichtung von Konzentrationslagern geplant sei«.¹⁷ Ebenso sorgten die Gewalthaber für eine propagandistische »Begründung« eines Terrorschlages: Sie ließen uniformierte und politische Polizeibeamte am 23. Februar erneut das Karl-Liebknecht-Haus durchsuchen und danach verbreiten, daß dort kommunistische Attentats- und Umsturzpläne gefunden worden seien. Schließlich arbeitete man im Umkreis Görings an einer Verordnung, welche die verfassungsmäßigen Grundrechte aufhob. Am selben 23. Februar, so berichtete später der damalige Regierungsrat in der Politischen Polizei, Alois Becker, »fand unter Leitung von Oberregierungsrat Dr. Diels eine Besprechung der Dezernenten der Abteilung IA (Politische Polizei – d. Verf.) sowie des Leiters der Kriminalpolizei und seines Vertreters bei der Abteilung IA über eine geplante Verordnung statt, in der vorgesehen war, die Rechtsgarantien für die bürgerlichen Freiheiten aufzuheben und jede richterliche Nachprüfung bei Verhaftungen auszuschalten. Diels stellte bei Beginn der Besprechung einen gewissen Körner vor, der im Auftrage von Göring die Durchführbarkeit der Verordnung bei der Polizei erkunden sollte.« Einen analogen Verordnungsentwurf legte der Reichsjustizminister Franz Gürtner am 25. Februar dem Kabinett vor. Die Verordnung sollte noch vor dem 5. März, dem Tag der Wahl, veröffentlicht werden.¹⁸

Am 16./17. Februar stellte das Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen Industrie ein weiteres Mal fest, es sei »von ausschlaggebender Bedeutung, daß Störungen der inneren Ruhe und des sozialen Friedens vermieden werden«.¹⁹ Am 20. Februar betonte Gustav

13 *Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung* (im folgenden: MBliV), T. I, 1933, S. 169. – Der Erlaß wurde auch in der Presse wiedergegeben.

14 *Hans Buchheim*, SA-Hilfspolizei, SA-Feldpolizei und Feldjägerkorps und die beamtenrechtliche Stellung ihrer Angehörigen, in: *Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, Stuttgart 1958, S. 336. – Schon der Erlaß des bayerischen Innenministeriums v. 28. 2. 1923 beauftragte konterrevolutionäre Kräfte wie den Bund Oberland, eine polizeiliche Nothilfe gegen revolutionäre Bestrebungen aufzustellen (*Klaus Tenfelde*, Proletarische Provinz. Radikalisierung und Widerstand in Penzberg/Oberbayern 1900 – 1945, in: *Bayern in der NS-Zeit*, Bd. IV: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, T. C, hg. von Martin Broszat, Elke Fröhlich u. Anton Groß-

mann, München/Wien 1981, S. 177f.). Im Sommer 1932 wandte die Naziregierung der Länder Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg SA-Leute als Hilfspolizisten (*Buchheim*, S. 335). – *Gegen Imperialismus, Faschismus und Krieg*. Der Kampf der KPD für den Sturz der faschistischen Diktatur, für die Befreiung von Ernst Thälmann und aller eingekerkerten Antifaschisten und gegen den KZ-Terror. Beitrag zur Entlarvung imperialistischer Geschichtsfälschung in der Gegenwart. Wissenschaftliche Veranstaltung der Zentralleitung des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR am 19. März 1983 in der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Sachsenhausen, o. O., o. J. (Berlin 1983), S. 63 (Beitrag von Laurenz Demps).

15 *Vortrag Adolf Hitlers vor westdeutschen Wirtschaftlern im Industrie-Klub zu Düsseldorf am 27. 1. 1932*, München 1932, S. 82; *Die Zerstörung einer Zukunft*, Gespräche mit emigrierten Sozialwissenschaftlern, aufgezt. von Matthias Greffrath, Reinbek 1978, S. 268 (Bericht von Alfred Sohn-Redel).

16 *Rudolf Diels*, Lucifer ante portas. Es spricht der erste Chef der Gestapo, Stuttgart 1950, S. 195 u. 204f.; *Der Reichstags-*

brand. Eine wissenschaftliche Dokumentation, hg. von Walther Hofer, Edouard Calic, Christoph Graf, Friedrich Zipfel, Bd. 2, München/New York/London/Paris/Berlin 1978, S. 46ff.

17 *Ernst Niekisch*, Erinnerungen eines deutschen Revolutionärs, Bd. 1.: *Gewagtes Leben 1889 bis 1945*, Köln 1954, S. 216.

18 *Der Reichstagsbrand*, S. 52; *Akten der Reichskanzlei*, Bd. 1. S. 123, Dok. 30.

19 *Schultheß*, 1933, S. 48.

Krupp von Bohlen und Halbach für die bei Hitler zusammengekommenen Unternehmer, daß »es höchste Zeit« sei, »Klarheit in innenpolitischen Fragen zu schaffen« und daß »nur in einem politisch starken, unabhängigen Staate Wirtschaft und Gewerbe zur Entwicklung und Blüte kommen könnten«²⁰.

Die Kräfte waren für den großen Schlag bereitgestellt, alle Maßnahmen getroffen, ihn durchzuführen. Es fehlte nur noch ein geeigneter Anlaß. Der linksbürgerliche Publizist Walter Mehring erfuhr am 26. Februar von einem bevorstehenden »überraschenden Geschehnis«, das die »vorherberechnete Gelegenheit zur Verfolgung aller freiheitlich Gesinnten« bieten würde.²¹

Diese »Gelegenheit« stellte der Brand im Reichstagsgebäude in den Abendstunden des 27. Februar 1933 dar. Noch an der Brandstelle frohlockte Hitler gegenüber Papen: »Niemand wird uns nun daran hindern, die Kommunisten mit eiserner Faust zu vernichten.«²² Unmittelbar danach schwärmten Schutz-, Kriminal-, politische und Hilfspolizisten aus, um Verhaftungen anhand der vorliegenden Listen vorzunehmen. Der amtliche »Preußische Pressedienst« meldete am 28. Februar, daß Abgeordnete und Funktionäre der KPD in Schutzhaft genommen worden wären. Er verwies darauf, durch Schieberlaß und Aufstellung der Hilfspolizei sei »die Staatsmacht ausreichend gerüstet«, Anschlägen zu begegnen.²³

Während der Kabinettsitzung am Vormittag des 28. Februars wiederholte Hitler, »daß jetzt eine rücksichtslose Auseinandersetzung mit der KPD dringend geboten sei«. Sie dürfe »nicht von juristischen Erwägungen abhängig gemacht werden«. In diesem Sinn verlangte er eine »Verordnung zum Schutze der Gesellschaft gegen die kommunistische Gefahr.«²⁴

Schon in den ersten terroristischen Schritten zeigte sich der Versuch, die Arbeiterbewegung zu zerschlagen und damit deren Ideologie auszurotten, zugleich andere progressive Kräfte zu unterjochen und das deutsche Volk für eine nach innen und außen verbrecherische

20 *IMG*, Bd. 35, S. 48, Dok. D-204.

21 *Walter Mehring, Letzter Tag mit Ossietzky*, in: *Das neue Tagebuch*, 1938, S. 478f.

22 *Braunbuch über Reichstagsbrand und Hitler-Terror*, Basel

1933 (nach Reprint, Berlin 1980), S. 108.

23 *Ebenda*, S. 66.

24 *ZStA Potsdam, Film 19 435; Akten der Reichskanzlei*, Bd. 1, S. 128f., Dok. 32.

Namensliste der Schutzhäftlinge in Berlin

Unter den zur Zeit im Berliner Polizeipräsidium sowie in den Untersuchungsgefängnissen Moabit und Spandau in Haft befindlichen Abgeordneten und bekannteren Mitgliedern der linksstehenden Parteien und Schriftstellern befinden sich folgende Personen: Dr. Ausländer, Erich Baron (Bund der Freunde Sowjetrußlands), Günther Benjamin, Rudolf Bernstein, Birkenhauer, Bernhard Bruck, Paul Dreyfus, Dr. Hermann Duncker, Gerhard Friedländer (Sohn von Ruth Fischer), Ottomar Geschke, Ludwig Renn (von Gollsenau), Ernst Grube, Felix Halle, Wilhelm Hein, Werner Hirsch (Redakteur der „Rosen Fahne“), Dr. Max Hodann (Arzt), Wilhelm Kaspar, Albert Kayser, Willi Kerff, Dr. Klauber (Arzt), Max Köhler (Vorsitzender der SAP-Berlin), Max Krause, Otto Kühne, Fritz Küster (Deutsche Friedensgesellschaft), Otto Lehmann-Russbüldt, Dr. Hans Litten (Rechtsanwalt), Ernst Mack, Karl Mierdel, Rudolf Meyer, Möricke, Erich Mühsam, Michael Niederkirchner, Willi Nöthe, Karl von Ossietzky, Sander, Dr. Richard Schmincke (Stadtarzt), Willi Schubringk, Walter Stöcker, Willi Wirsing, Ernst Thälmann, Ernst Torgler.

Notiz im »Berliner Börsen Courier« vom 10. 3. 1933

Politik gefügig zu machen. Dabei dominierte nach dem Machtantritt der Terror mit außergerichtlichen Mitteln, ein charakteristisches Zeichen faschistischer Herrschaft schlechthin, in Deutschland allerdings besonders umfassend und brutal praktiziert.²⁵ Das widerspiegelte sich vor allem in der Schutzhaftpraxis.

25 *Klaus Drobisch, Über den Terror und seine Institutionen in Nazi-Deutschland*, in: *Faschismus-Forschung*, Positionen, Pro-

bleme, Polemik, hg. von Dietrich Eichholtz u. Kurt Gossweiler, Berlin 1980, S. 160ff.

Schutzhafterlasse 1933/34

Zu den ersten gesetzgeberischen Maßnahmen der Hitlerregierung zählte, das in Deutschland seit der Niederschlagung der bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49 in Ansätzen bekannte juristische Institut der Schutzhaft¹ extensiv auszuweiten und so den von den Naziführern schon in der Weimarer Republik unverhohlen angekündigten Massenverhaftungen politischer Gegner und deren Einweisung in Konzentrationslager² einen legalen Anschein zu geben.

Verordnung vom 4. Februar 1933

Bereits sechs Tage nach der Machtübertragung unterzeichnete Hindenburg die »Verordnung zum Schutz des deutschen Volkes«³, deren Paragraph 22 die – zeitlich allerdings noch befristete – Schutzhaft vorsah. Diese Bestimmung entsprach aber weniger dem terroristischen Programm der NSDAP, sondern eher den Vorstellungen der konservativen Mehrheit des Kabinetts Hitler⁴. Wohl gerade deshalb versäumten Göring und Frick nicht, in der Ministerrunde zu betonen, daß sie damit auf einen »Schubkastenentwurf« zurückgriffen, der bereits in den Ministerien der Weimarer Republik entstanden war.⁵

Tatsächlich unterschieden sich »die ersten legislativen Akte der Regierung Hitler nicht grundlegend von denen ihrer autoritären Vorgänger«.⁶ Das war bei der Ausgestaltung der Schutzhaft am 4. Februar 1933 deutlich ablesbar: Sie blieb auf Fälle begrenzt, in denen zumindest der Verdacht einer Straftat vorliegen sollte. Den Schutzhäftlingen – meist handelte es sich um Angehörige der Selbstschutzorganisationen der Arbeiterparteien aus

1 Der Begriff war ebenso falsch wie demagogisch. Die Inhaftierungen erfolgten weder zum Schutz der Betroffenen, noch wurde dadurch die Gesellschaft geschützt. Vielmehr stellte die Schutzhaft immer eine willkürliche staatliche Repressivmaßnahme dar.

2 Bereits das Programm der NSDAP von 1920 hatte die Entrechtung und Ächtung großer Gruppen der deutschen Bevölkerung angedroht (Artikel 4 bis 8 und 23).

3 *RGBl.*, 1933, T. I, S. 35.

4 Neben drei Nazis gehörten damals acht Vertreter der Deutsch-

nationalen Volkspartei und des Stahlhelm dem Kabinett an.

5 Laut deren Protokoll verlangte Göring in der Kabinettsitzung am Nachmittag des 30. 1. : »Deshalb sei es notwendig, die sogenannte Schubkasten-Verordnung möglichst bald in Kraft zu setzen.« Am 1. 2. meldete Frick, er werde sie am nächsten Tag »dem Reichskabinett zur Beschlufassung unterbreiten« (ZStA Potsdam, Film 19435).

6 *Echterhölter Rudolf*, Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1970, S. 15.

Berlin, Hamburg, Sachsen bzw. der Provinz Sachsen – stand ein Beschwerderecht an die Justiz zu, der sie ohnehin nach drei Monaten zu übergeben waren. Diese Haft wies zunächst durchaus noch wesentliche Momente einer – wenn auch extensiv ausgeweiteten – strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahme auf. Das galt auch für die am 8. Februar in München erlassene »Bekanntmachung zum Schutz des deutschen Volkes«⁷, die faktisch eine bayerische Ausführungsbestimmung der Hindenburg-Verordnung darstellte. Sie schrieb in Ziffer VI ausdrücklich das Recht auf Verteidigung fest, verlangte einen begründeten Polizeihaftebefehl und sah die Verwahrung der Betroffenen in Polizei- oder Gerichtsgefängnissen vor. Allerdings erlangten diese Rechtsgarantien kaum Bedeutung. Der Anwendungsbereich beider Bestimmungen blieb von vornherein eng begrenzt und wurde immer mehr eingeschränkt, so daß sie bald bedeutungslos waren.⁸ Demgegenüber verfügte der NS-Staat bereits Ende Februar über ein maßgeschneidertes Instrument zur Verfolgung sowohl antifaschistischer Widerstandskämpfer als auch aller anderen Personen, die ihm irgendwie mißliebig waren.

»Verordnung zum Schutz von Volk und Staat« vom 28. Februar 1933

Schon Tage vor dem Reichstagsbrand hatten Experten des Reichs- und des Preußischen Innenministeriums beraten, in welcher juristischen Form der Ausnahmezustand auszurufen und damit jeder Rechtsanspruch auf die Grundrechte auszuschließen wäre. Robert Kempner, der am 9. Februar 1933 seiner Funktion im Preußischen Innenministerium enthoben worden war, traf »einige Tage später« Gestapochef Diels im Berliner Hotel

7 *Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern* (im folgenden: *GVBl.*), 1933, S. 76.

8 Heydrich entzog ihnen schließlich am 26. 2. 1937 gänzlich den Charakter von Schutzhaftnormen, als er contra legem alle Gestapostellen anwies: »Ich ersehe, in Zukunft von der Möglichkeit der Anordnung der Schutzhaft gegeben ist.« (ZStA Potsdam, Film 3576).

keinen Gebrauch zu mache, um zu vermeiden, daß eine richterliche Nachprüfung polizeilicher Maßnahmen notwendig wird. Die Anordnung der Polizeihaft nach § 22 der Verordnung vom 4. 2. 1933 ist überflüssig, da in allen diesen Fällen die Möglichkeit der Anordnung der Schutzhaft gegeben ist.« (ZStA Potsdam, Film 3576).

Kempinski. Dabei bedeutete dieser ihm, man bereite eine große Verhaftungsaktion vor, die sich auch auf bürgerliche Systemgegner erstrecke.⁹ Der Göring-Vertraute und damalige Leiter der Polizeibehörde im Preußischen Innenministerium, Grauert, legte schon in der Brandnacht einen Entwurf vor, der die Grundrechte der Weimarer Verfassung außer Kraft setzte.¹⁰

Demgegenüber behauptete Göring, dazu von Kempner in Nürnberg vernommen, das sei erst in jener Nacht »an Ort und Stelle erörtert und beschlossen worden« und im übrigen wäre der exakte Wortlaut nicht in dem von ihm geleiteten Preußischen, sondern »wahrscheinlich« im Reichsinnenministerium entstanden.¹¹ Kempner betonte jedoch mehrfach¹², daß das Vernehmungsverhalten Görings – wie das seiner Komplizen – von erbärmlicher Feigheit und dem Bestreben geprägt war, Schuld auf andere abzuwälzen und die eigene Verantwortlichkeit nur dann einzuräumen, wenn das angesichts erdrückender Beweise unumgänglich erschien. Fest steht jedenfalls, daß die Massenverhaftungen Zehntausender deutscher Antifaschisten in der Brandnacht einsetzen und das Reichskabinett am folgenden Tage in febrilhafter Eile die »von langer Hand vorbereitete«¹³ Verordnung zum Schutz von Volk und Staat erließ. Damit wurde zunächst, »äußerlich nicht für jeden erkennbar«¹⁴, der bis zur Zerschlagung des Faschismus währende Ausnahmezustand ausgerufen. Wie sehr man das verschleierte, beweist der Telegrammwechsel zwischen Hindenburg und dem Ministerpräsidenten des damals noch nicht gleichgeschalteten Bayern, Heinrich Held. Dieser telegraphierte dem Reichspräsidenten am 28. Februar: »Nach Gerüchten aus Berlin soll Reichskabinett beabsichtigen, Ausnahmezustand über ganzes Reich zu verhängen. In Bayern besteht zu dieser Maßnahme keine Veranlassung, da Ordnung und Sicherheit absolut gewährleistet. Bitte ergebenst, falls die Maßnahme tatsächlich geplant, mir gütig vorher Gelegenheit zur persönlichen Aussprache zu geben.«¹⁵ Das Staatsoberhaupt antwortete: »Auf Ihr soeben erhaltenes Telegramm teile ich mit, daß Verhängung des Ausnahmezustandes über ganzes Reich nicht beabsichtigt ist, sondern nur Sonderverordnung zur Bekämpfung kommunistischer Gewaltakte. Bei der zwingenden Notwendigkeit sofortiger Inkraftsetzung dieser Verordnung ist es mir leider nicht möglich, Ihnen vorher Gelegenheit

zu persönlicher Aussprache zu geben. Ich habe Reichsminister des Innern ersucht, noch heute Bayerischen Gesandten zu informieren.«¹⁶

In der Tat hatte Hitler, als er die erste der beiden Ministerbesprechungen jenes Tages eröffnete, erklärt: »Der Erlaß einer Verordnung zum Schutze der Gesellschaft gegen die kommunistische Gefahr sei dringend geboten.«¹⁷ Innenminister Frick ergänzte, »daß er ursprünglich die Absicht gehabt habe, aus Anlaß der Brandstiftung im Reichstagsgebäude die Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar d. Js. zu ändern. Er habe sich nunmehr dazu entschlossen, anknüpfend an eine Verordnung vom 20. Juli v. Js. den Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Volk und Staat auszuarbeiten.«¹⁸ Der Hinweis auf die 1932er »Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg«¹⁹ diene wohl vordergründig dem Ziel, sich der Zustimmung der Deutschnationalen und des Stahlhelms zu versichern. Deren Vertreter Papen, Franz Gürtner und – der nach dem 20. Juli 1944 umgebrachte – Johannes Popitz unterbreiteten dann auch Vorschläge für den endgültigen Text, der am Nachmittag verabschiedet wurde.²⁰

Er enthielt weder den Begriff »Ausnahmezustand«, noch die Bezeichnungen »Schutzhaft« oder »Konzentrationslager«. Paragraph 1 der Verordnung bestimmte vielmehr: »Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechegeheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.«²¹ Tatsächlich wurde am 28. Februar 1933 die zwölf Jahre währende deutsche Bartholomäusnacht juristisch eingeläutet, wobei drei Prämissen die Verordnung charakterisierten:

1. Nach ihrer Präambel diene sie zur »Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte«. Obwohl sich die auf diese Bestimmung gestützten Massenverhaftungen zunächst fast ausschließlich auf Funktionäre, Mitglieder und Anhänger der KPD erstreckten, zielte sie schon von vornherein – wie Göring schon in seinem Erlaß vom 3. März 1933 betonte²² – gegen alle, die mit Kommunisten zusammenarbeiteten, oder sie, wenn auch nur mittelbar, unterstützten.

9 Robert M. W. Kempner, Ankläger einer Epoche, Frankfurt/M./Berlin 1986, S. 110.

10 Der Reichstagsbrand, Bd. 2, S. 51 u. 351.

11 Robert M. W. Kempner, Das Dritte Reich im Kreuzverhör, München/Esslingen 1969, S. 17 u. 30f.

12 So im Gespräch mit d. Verf. 23. 11. 1985.

13 Martin Broszat, Zum Streit um den Reichstagsbrand, in: Vierteljahresshefte für Zeit-

geschichte (im folgenden: VJZ) 1960, H. 3, S. 275f.; Walter Hofer, Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945, Frankfurt/M. 1959, S. 44; Hubert Schorn, Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus als Mittel der Machtpolitik, Frankfurt/M. 1963, S. 27.

14 Ernst Gottschling, Der faschistische Staat. Das deutsche Beispiel, in: Faschismus-Forschung, S. 73ff. u. 83.

15 ZStA Potsdam, Film 19507.

16 Ebenda.

17 ZStA Potsdam, Film 19435.

18 Ebenda. – Daß im Protokoll der Kabinettsitzung vom

28. 2. 1933, 11 Uhr, noch drei Bezeichnungen enthalten sind (auch: VO zum Schutz von Poli-

tik und Staat), beweist die Intensität, mit der man den demagogischsten Titel suchte.

19 RGBl., 1932, T. I, S. 377f.

20 ZStA Potsdam, Film 19435.

21 RGBl., 1933, T. I, S. 83.

22 MBliV, 1933, T. I, S. 233.

2. Die Verordnung wurde unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Weimarer Verfassung als Ausnahmerecht für Ausnahmezeiten erlassen. Bald jedoch räumten man ein, daß das ausschließlich aus gesetzgebungstaktischen und deklaratorischen Gründen geschah. So schrieb Otto Geigenmüller, daß »die Verfassung von Weimar mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus aufgehört hatte, Verfassungsnorm zu sein ... Wenn trotzdem die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. 2. 1933 in ihrer Einleitung eine Bestimmung der Verfassung von Weimar als ihre rechtliche Grundlage bezeichnet, ... so ist das gegenüber dem Gesagten ohne Bedeutung. Es ist auch zwecklos, nach einer Begründung zu suchen.«²³

3. Schließlich war die Verordnung eine Blankettbestimmung, mit der dem nazistischen Terror eine unbeschränkte Vollmacht erteilt wurde. Sie enthielt einerseits weder Festlegungen über die formellen Voraussetzungen der Schutzhaft noch darüber, wer eigentlich befugt war, sie zu verhängen. Auch fehlte jeder Hinweis, wann, wo und wie lange sie zu vollstrecken war. Gerade die Unbestimmtheit entsprach dem Willen ihrer Väter, dieses Unterdrückungsinstrument normenfrei und willkürlich zu handhaben. Andererseits fand der terroristische Charakter der Verordnung zugleich in Paragraph 5 Ausdruck. Er stellte eine drakonische Verschärfung des Stragesetzbuches dar. Für eine Reihe von Tatbeständen, darunter die des Hochverrats und der Brandstiftung²⁴, gab es nun nur noch eine Strafe: das Todesurteil. Damit war die Arbeitsteilung zwischen der Justiz und dem außergerichtlichen Unterdrückungsapparat abgesteckt: Während letzterer frei von allen juristischen Erwägungen seine Opfer ohne jede zeitliche Grenze hinter Gitter brachte, fiel es den Gerichten – vor allem den Ausnahmetribunalen – zu, abschreckende Strafen zu verhängen.

Wesen der Schutzhaft

In einem Zeitungsartikel hieß es: »Die Schutzhaft ist eine Einrichtung von noch jungem Alter. Der Name ist heute in aller Munde ... Sie wird ohne Richterspruch auf dem Verwaltungswege angeordnet. Daß diese Anordnungen gegenwärtig im großen Umfange getroffen werden, liegt an den Zeitumständen, liegt an der Tatsache des revolutionären Umschwungs der Ver-

hältnisse. Wie schon der Name besagt, dient die Schutzhaft dem Schutze, und zwar dem Schutze der festgenommenen Person vor anderen, die sie gefährden, oder aber dem Schutze der bedrohten Gesellschaft vor dem Festgenommenen ... Eine zeitliche Begrenzung ist für die Schutzhaft nirgends vorgeschrieben, so daß sie sich unter Umständen recht in die Länge ziehen kann. Sie endet mit Erreichen ihres Zweckes. Erfahrungsgemäß pflegt die im Interesse des Inhaftierten angeordnete Schutzhaft von kürzerer Dauer zu sein als diejenige, die im Interesse der Gesellschaft stattfindet.«²⁵ Ähnlich lauteten die meisten der dazu zwischen 1933 und 1936 noch relativ zahlreich erschienenen offiziellen Veröffentlichungen.²⁶ Oft wurde dort das Wesen der Schutzhaft regelrecht auf den Kopf gestellt. So log die »Berliner Morgenpost« am 12. März 1934 mit der – vom nachfolgenden Text freilich nicht getragenen – Schlagzeile: »Göring als Chef der Staatspolizei ordnet an: Keine Schutzhaft ohne Richterspruch«.²⁷ Vereinzelt räumten aber selbst NS-Zeitungen ein: »In der Öffentlichkeit besteht auch heute noch Unklarheit über die gesetzliche Grundlage der Schutzhaft und über die Voraussetzung für deren Verhängung. Zum Teil ist die Ansicht verbreitet, daß die Schutzhaft als ein Eingriff in die persönliche Freiheit formell im Gesetz keine Stütze finde, sondern eine unmittelbare Auswirkung der nationalsozialistischen Revolution sei. Auch in der juristischen Fachliteratur kommen die Erörterungen zu verschiedenen Rechtsauffassungen. Insbesondere ist hier die Frage aufgeworfen worden, ob die Verhängung der Schutzhaft eine polizeiliche Maßnahme im Sinne des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes ist und ob sie der Rechtskontrolle durch die ordentlichen Gerichte unterliegt.«²⁸ In der Tat vertraten die »NS-Rechtswahrer« in ihren Zeitschriften recht divergierende Positionen. Mehrere Rechtsanwälte, so Paul Lüdtko aus Kolberg, bezeichneten die Schutzhaft als eine polizeiliche Maßnahme, die – jedenfalls in Preußen – nur im Rahmen des »Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 mit den dazu erlassenen Ergänzungen und Ausführungsvorschriften zur Anwendung« kommen könne.²⁹ Demzufolge bejahten sie deren Anfechtbarkeit vor den Verwaltungsgerichten. Robert Berger führte dazu aus: Zwar sei die Zweckmäßigkeit einer solchen Inhaftierung, nicht aber deren Rechtmäßigkeit der richterlichen Nach-

23 Otto Geigenmüller, Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland, Jur. Diss., Würzburg 1937, S. 17ff.
24 Bald erwies sich, daß die zunächst auf den Reichstagsbrand zielende Verschärfung dieses Tatbestandes gerade dort wegen des Verbots der rückwirkenden Geltung von Strafgesetzen nicht anwendbar war. Deswegen wur-

de durch das »Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe« v. 29. 3. 1933 das Rückwirkungsverbot für die Zeit vom 31. 1. 1933 bis 28. 2. 1933 außer Kraft gesetzt (RGBl. T. I, S. 151), was einen eklatanten Verstoß gegen den fundamentalen Rechtssatz »nullum crimen, nulla poena sine lege« darstellte.

25 Hildesheimer Allgemeine Zeitung v. 9. 5. 1933, zit. nach: Hans Teich, Hildesheim und seine Antifaschisten. Widerstandskampf gegen den Hitlerfaschismus und demokratischer Neubeginn 1945 in Hildesheim, hg. von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten (VVN/BdA), Kreisvereinigung Hildesheim, Hildesheim 1979, S. 97.
26 Völkischer Beobachter v. 14. 4. 1934; Oberlausitzer Tageszeitung v. 28. 4. 1933; Berliner

Börsen-Courier v. 19. 9. 1933; Berliner Börsen-Zeitung v. 6. 3. 1935.

27 ZSTA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 6665, Bl. 140.
28 Kölnische Zeitung v. 24. 1. 1934.

29 Paul Lüdtko, Die Schutzhaft gemäß der Verordnung vom 28. Februar 1933, in: Juristische Wochenschrift (im folgenden: JW), 1933, S. 2241; Walter Mannzen, in: Deutsche Juristenzeitung (im folgenden: DJZ), 1933, Sp. 1426f.

prüfung entzogen. Deshalb könne zumindest dem »aus Willkür oder aus Motiven, die außerhalb der Verordnung vom 28. 2. 1933 liegen«, Verfolgten der Rechtschutz nicht versagt werden.³⁰

Dieser Auffassung, der sich zunächst sogar einige Gerichte anschlossen³¹, widersprachen die Experten des Reichsinnenministeriums. So erklärte Ministerialrat Werner Hoche, daß der mit der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat verhängte »kleine zivile Ausnahmezustand« jegliche richterliche Kontrolle ausschließe.³² In einer weiteren Publikation argumentierte er noch entschiedener: »Eine Nachprüfung politischer Staatsakte oder gar wichtigster Regierungsakte durch eine richterliche Instanz... ist aber im nationalsozialistischen Staate undenkbar. Dieser Grundsatz muß heute schon als geltendes Recht angesehen werden, auch wenn er noch nicht in Paragraphen niedergelegt worden ist. Denn die nationalsozialistische Revolution ist selbst Rechtsquelle mit unmittelbarer Wirkung. Die anerkannten grundlegenden Prinzipien der nationalsozialistischen Rechtsauffassung sind auch dort als bereits geltender Bestandteil des materiellen deutschen Rechts anzusehen, wo sie noch nicht ihren Niederschlag in formellen Gesetzesbestimmungen gefunden haben.«³³ Diesen Rechtsnihilismus ergänzte Reinhard Neubert mit der Behauptung, daß im NS-Regime »Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz... nur verschiedene Tätigkeitsgebiete desselben Organismus sind und daß die Justiz aus diesem Grund nicht aufheben kann, was der Staat als politische Handlung angeordnet hat.«³⁴ Für Werner Spohr, der wie Amtsgerichtsrat Martin Boehr³⁵ und Klaus Lauer³⁶ von Anfang an zu den entschiedensten Gegnern jeglicher richterlichen Kontrolle gehörte³⁷, war die Schutzhaft »ein Gebilde sui generis:« »Die Verordnung... schafft durch die Außerkraft-

setzung von Grundrechten einen gewollten Ausnahmezustand zugunsten der Durchführung des nationalsozialistischen Staates.«³⁸ Er verwies auf eine Entscheidung des Hamburgischen Verwaltungsgerichts vom 7. Oktober 1935 (Z. 139/35), nach der »es als Unding« erschien, »daß die Gerichte sich auch nur irgendwie auf das Gebiet der Staatspolizei begeben und möglicherweise im Einzelfall behördliche Maßnahmen staatspolitischer Natur durchkreuzen und aufheben. Dazu sind die Gerichte heute schlechterdings nicht berufen, findet doch der staatspolitische Verwaltungsakt letzten Endes seine Begründung und Rechtfertigung in den Lebensnotwendigkeiten des Staates, die zu wahren und zu sichern einzig Aufgabe der Regierung und Verwaltung sein kann.«³⁹ Das war haargenau die Position, die jeden gerichtlichen Eingriff in die Kompetenzen von Gestapo und SS ausschloß. Wohl war man am engen Zusammenwirken der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit den sonstigen Unterdrückungsinstrumenten zutiefst interessiert. Diese Kooperation durfte aber nicht auf dem Prinzip der richterlichen Kontrolle, sondern mußte umgekehrt auf dem der staatspolizeilichen Aufsicht über eine willfährige Justiz beruhen.

Gleichwohl erfolgte — jedenfalls in dieser Frage — die Ausschaltung der Justiz keineswegs durch unmittelbare äußere Einwirkungen, sondern vielmehr durch die gerichtliche Selbstentmachtung. Dabei war es kennzeichnend, daß Reinhard Heydrich als Gestapo-Chef, sein Vertreter Werner Best und der Schutzhaftdezernent des Preußischen Geheimen Staatspolizeiamtes, Hans Tesmer, sich erst öffentlich zum Wesen der Schutzhaft äußerten⁴⁰, als deren richterliche Kontrolle längst nicht mehr zur Debatte stand. Dann freilich charakterisierten sie diese Haft unverhüllt und unwidersprochen als »politisch-polizeiliche Präventivmaßnahme, die nur aus staatspolitischen Gründen anzuwenden ist.«⁴¹ Das war sie in der Tat. Sie besaß niemals einen strafprozessualen Charakter. Die faschistische Schutzhaftpraxis war ein millionenfacher Verstoß gegen internationale Rechtsgrundsätze. Daß niemand verhaftet werden darf, ohne die gegen ihn erhobene Beschuldigung zu erfahren und ohne Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Haft zu haben, war als bindendes Rechtsprinzip bereits in der Habeas-Corpus-Akte von

30 Robert Berger, Sind politische Maßnahmen, insbesondere Schutzhaftbefehle richterlichen Nachprüfung entzogen? in: *JW* 1934, S. 14.

31 Landgericht Berlin, Urteil v. 1. 11. 1933 (276 0.10088/33), in: *Deutsche Justiz* (im folgenden: *DJ*), 1934, S. 63. — Gegenstand dieser Entscheidung war zwar ein auf die VO. v. 28. 2. 1933 gestütztes Zeitungsverbot; jedoch blieb unstrittig, daß die Rechtslage bei der Schutzhaft gleichgelagert war. — Die I. Zivilkammer des Landgerichts Tübingen entschied am 25. 1. 1934 (AR. 270/33) unter Berufung auf die Weimarer Verfassung: »Die Verhängung von Schutzhaft kann von den Gerichten unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB., Art. 131 RVerf.) nicht hinsichtlich Richtigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern nur bei Ermessensmißbrauch und Willkür

überprüft werden.« (ZStA Potsdam, Deutsche Arbeitsfront, Zeitungsausschnitte, Nr. 1028, Bl. 13 Rs.)

32 Werner Hoche, Die Verordnungen zum Schutz von Volk und Staat und gegen Verrat am deutschen Volk, in: *DJZ* 1933, Sp. 294ff.

33 Ders. Ebenda, Sp. 149f.

34 Reinhard Neubert, Die Schranken richterlichen Prüfungsrechts bei staatspolitischen Handlungen der Verwaltung, in: *JW*, 1933, S. 2426f.

35 Martin Boehr, Nochmals die Schutzhaft gemäß der Verordnung vom 28. 2. 1933, in: Ebenda, 1933, S. 2499.

36 Klaus Lauer, Die richterliche Nachprüfung polizeilicher Maßnahmen, in: Ebenda 1934, S. 2832.

37 Werner Spohr, Das Recht der Schutzhaft, in: *DJ*, 1934, S. 58ff.; ders., Das Recht der Schutzhaft, Berlin 1937.

38 Ders., Schutzhaft und ordentliches Gericht, in: *Der deutsche Justizbeamte* v. 11. 4. 1937.

39 *JW* 1936, S. 577. — Die Unzulässigkeit des Rechtsweges betont auch das Sächsische Oberverwaltungsgericht am

14. 9. 1934 (59 I/34) und das Preußische Oberverwaltungsgericht mit Urteil v.

2. 5. 1935. (Spohr in: *Arbeitsrechts-Kartei*, Nr. 530 v. 12. 8. 1935.)

40 In der Zeitschrift *Deutsches Recht* (im folgenden: *DR*), 1936, H. 7/8, geschah das in einer konzentrierten Aktion, u. a. durch die Beiträge von Reinhard Heydrich, Die Bekämpfung der Staatsfeinde (S. 121f.), Werner Best, Die Geheime Staatspolizei, (S. 125f.), Reinhard Höhm, Polizeirecht im Umbruch (S. 128f.)

41 Tesmer, ebenda, S. 136.

1679 verankert worden⁴². Es wurde in der Folgezeit in vielen Staaten zum Verfassungsgrundsatz erhoben⁴³ und fand Eingang in internationale Konventionen.⁴⁴ In gleicher Weise ist als internationales Rechtsprinzip anerkannt, daß die Unantastbarkeit der Persönlichkeit und die Freiheit jedes Bürgers nur durch Gesetz eingeschränkt werden dürfen.⁴⁵

Trotz nationaler Verschiedenartigkeiten – die aus divergierenden politischen, ökonomischen, juristischen, nationalen, ethnischen und religiösen Wertvorstellungen resultieren – kann der Kernbereich einer international als rechtmäßig respektierten Haftpraxis durch folgende Komponenten charakterisiert werden: Inhaftierungen sind nur dann erlaubt, wenn entweder zuvor oder zumindest unverzüglich danach ein mit der Strafrechtspflege befaßtes ordentliches Gericht über die Rechtmäßigkeit eines derart schwerwiegenden Eingriffs in das Grundrecht der Freiheit und Unantastbarkeit der Persönlichkeit entscheidet. Die Schutzhaft des Regimes trug nicht einem einzigen dieser Erfordernisse Rechnung. Sie wurde vielmehr

- zumindest seit dem 28. Februar 1933 gegen Antifaschisten verhängt, denen man eine Straftat nicht einmal vorwarf, geschweige denn sie ihnen hätte nachweisen können;
- ausschließlich von Exekutivorganen befohlen und war jeglicher richterlichen Kontrolle entzogen;
- nahezu durchweg völlig unbefristet angeordnet und unterlag keinerlei Rechtsmittel oder Rechtsbehelf;
- in gerichtlicher Aufsicht vorenthaltenen Konzentrationslagern unter menschenunwürdigen Bedingungen vollstreckt.

Der Nationalsozialismus unterwarf insbesondere die Schutzhäftlinge Bedingungen, die eine Perversion des Wesens staatlich normierten Freiheitszuges darstellten. Im Gegensatz zur Inquisition, die sich offen zu ihren Folterkammern und den dort praktizierten mörderischen Methoden der Aussagenötigung bekannte, erhielten nun jene juristischen Bestimmungen, die zur Ausgestaltung der Schutzhaft erlassen wurden, eine Doppelfunktion: Einerseits schrieben die juristischen Normen die staatliche Willkür nicht nur fest, sondern sie dienten zugleich dazu, den Terror zu initiieren, zu organisieren und zu perfektionieren; andererseits waren sie darauf gerichtet, ihn hinter der vermeintlich undurchsichtigen Hülle der Legalität des Gesetzes zu verbergen.⁴⁶

42 Englisches Gesetz zum Schutz der Bürger vor willkürlichen Verhaftungen. Der Name entspricht dem Anfang des mittelalterlichen Haftbefehls: Du habest den Körper.

43 In der Weimarer Reichsverfassung v. 11. 8. 1919 enthielt Art. 114 Abs. 2 dieses Prinzip (*RGBl.* 1919, S. 1383ff.).

44 Als deren bedeutsamste ist die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte

v. 16. 12. 1966 (Art. 9) zu erwähnen (BGBl. 1973, T. II, S. 153ff.; GBl. der DDR, 1974, T. II, S. 58ff.)

45 Dieses Prinzip der Weimarer Verfassung verankert.

46 Trotz dieses demagogischen Doppelcharakters und ihrer Phraseologie vermitteln insbesondere die frühen Nazinormen, deren Autoren sich noch nicht durchgängig der Methoden ver-

In der Tat setzte nach dem 28. Februar 1933 in allen Bereichen des nationalsozialistischen Staates eine wahre Flut von Bestimmungen zur Regelung der Schutzhaft ein. Staats- und NS-Organen der verschiedensten Ebenen verfaßten Erlasse, Anordnungen, Anweisungen, Verfügungen und Rundverfügungen, allgemeine und vorläufige Richtlinien und Bestimmungen, Rundschreiben sowie Schnellbriefe, Funksprüche und Telegramme. Oft widersprach eine Order der anderen, was nicht verwunderlich war angesichts der Vielzahl zentraler und regionaler NSDAP- und Staatsorgane, die sich ebenso wie lokale Machthaber die Befugnis anmaßten, Antifaschisten einzukerkern.

An diesem Kompetenzen-Wirrwarr, der viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens kennzeichnete, war – soweit es die Schutzhaft betrifft – der Führung im Frühjahr 1933 durchaus gelegen. Laut Diels schrie Hitler schon im brennenden Reichstag: »Es gibt jetzt kein Erbarmen mehr; wer sich uns in den Weg stellt, wird niedergemacht ... Jeder kommunistische Funktionär wird erschossen, wo er angetroffen wird. Die kommunistischen Abgeordneten müssen noch in dieser Nacht aufgehängt werden. Alles ist festzusetzen, was mit den Kommunisten im Bunde steht. Auch gegen Sozialdemokraten und Reichsbanner gibt es jetzt keine Schonung mehr.«⁴⁷ Göring verkündete in den folgenden Tagen mehrfach öffentlich das nazistische Ausrottungs- und Vernichtungsprogramm⁴⁸, das eine detaillierte Ausgestaltung zwangsläufig ausschloß: Wer das Foltern und Morden zur Staatsdoktrin erhob, bedurfte juristischer Normen nicht. Tatsächlich enthielt nicht eine der erwähnten Festlegungen Hinweise über »die förmlichen Voraussetzungen für die Verhängung der Schutzhaft«, wie Frick in einem an die Landesregierungen gerichteten Rundschreiben vom 9. Januar 1934 einräumte.⁴⁹ Es blieb vielmehr dem subjektiven Ermessen überlassen, welches Partei- oder Staatsorgan welche Antifaschisten inhaftierte und wohin es sie verschleppte, was sich angesichts der Massenverhaftungen und der begrenzten Kapazität der Haftanstalten bald als kompliziert erwies. Schließlich kanalisierte man den rapiden Anstieg der Häftlingszahlen in drei Richtungen:

Erstens wurden die Polizei- und Gerichtsgefängnisse wie die Strafvollzugsanstalten oft bis weit über ihr eigentliches Fassungsvermögen hinausgehend belegt. Praktisch sind so im Frühjahr 1933 nahezu alle deutschen Haftanstalten und ein Teil der ursprünglich zur Verwahrung Asozialer bestimmten Arbeits- bzw. Provinzialwerkhäuser zweckentfremdet worden. Die Bewachung der Gefangenen oblag dort meist Beamten. Rolf Helm charakterisierte seine Dresdener »Schließer«: »Sie waren wohl zu korrekt, um ihre Vorschriften zu

fälschender Umschreibung oder einer in ihr Gegenteil verkehrten Terminologie bedienten. Einblicke in die Motive dieser Bestimmungen und ihrer Verfasser. 47 Diels, S. 194.

48 Drobisch, Über den Terror und seine Institutionen in Nazi-Deutschland, S. 160.

49 STA Dresden, Auswärtiges Amt, Nr. 4842, Bl. 271.

verletzen, zu korrekt auch, im Verkehr mit den Gefangenen eine menschliche Regung zu zeigen.«⁵⁰

Das Haftregime lehnte sich zum Teil durchaus noch an die aus der Weimarer Republik übernommenen Untersuchungs- bzw. Strafvollzugsordnungen an. Sichtbar wurde das u. a. in den am 2. März 1933 vom stellvertretenden Polizeipräsidenten in Dresden dazu erlassenen »Besonderen Anordnungen«.⁵¹ Eine Reihe von Gerichts- und insbesondere Polizeigefängnissen öffneten jedoch schon damals dem Terror Tür und Tor.

Zweitens entstanden in zahlreichen Orten provisorische Haft- und Prügelstätten, in denen Antifaschisten unter primitiven Bedingungen – zum Teil im Freien auf umzäunten Sportplätzen und Schulhöfen allen Witterungsunbilden ausgesetzt – von örtlichen SA- und SS-Stürmen gefangengehalten und oft grausamen physischen und psychischen Drangsalierungen ausgesetzt waren. Meist befanden sich diese lokalen Folterstätten in belebten Wohngebieten, in denen man die Schmerzensschreie der gequälten Opfer wahrnehmen mußte. Diese vorsätzlich herbeigeführte Publizität der Brutalität war Bestandteil der Politik, jeglichen Widerstand durch Abschreckung zu brechen und zu vereiteln. Kurt Pätzold betonte, »daß die braun- und schwarz-uniformierten faschistischen Terrorgarden manche Hitlergegner nur für kurze Zeit gefangennahmen, um sie . . . zu verhören, zu quälen und sie danach, wenn sie Aussagen oder Geständnisse erpreßt oder einfach ihre sadistischen Bedürfnisse befriedigt hatten«, wieder freizulassen. »Diese Opfer sollten sich mit allen ihnen zugefügten Blessuren, bei Ärzten und auf den Ämtern für Arbeitslose öffentlich zeigen und allen als lebendige Warnung dienen, die daran dachten, dem Regime weiteren Widerstand entgegenzusetzen.«⁵² Diese Höllen erzeugten Furcht und Schrecken aber auch Abscheu und Erbitterung.

Ihre Existenz beinhaltete zugleich Risiken für das NS-System: Gerade die nahezu öffentliche Mißhandlung Tausender bewährter Funktionäre und Mitglieder der Arbeiterorganisationen demaskierte die soziale Demagogie des Faschismus. Schnell offenbarte sich auch das dem Prügeln und Morden innewohnende anarchische Element. Es gab Festnahmen, die ausschließlich auf Rache, Neid und ähnlichen Motiven beruhten. In Berlin und Stettin ließen SA- und SS-Führer auch Konservative verschleppen, mißhandeln und erpressen. Ferner zeigte sich, daß gerade die in den lokalen Prügelkellern verübten Verbrechen und die dafür Verantwortlichen im In- und Ausland schnell publik wurden: Oft standen sich dort Opfer und Täter gegenüber, die sich schon aus

den Kämpfen der Weimarer Zeit kannten. Außerdem waren die Bewohner der Umgebung gut informiert, wer dort ein- und ausging. Viele Täter erleichterten selbst ihre Identifizierung (und damit auch ihre Überführung in den nach 1945 angestregten Strafverfahren), weil sie sich öffentlich ihrer Untaten brüsteten.

Drittens ging das Regime dazu über, in leerstehenden Fabrikgebäuden, Rittergütern, ehemaligen Burgen, Schlössern und Klöstern, auf Truppenübungsplätzen, in besetzten Einrichtungen der Arbeiterorganisationen sowie in Kasernen, Sturmlokalen und Wachen der SA und SS – verschiedentlich auch des Stahlhelm – erste Konzentrationslager zur längerfristigen Verwahrung politischer Gefangener einzurichten. Das waren jene Verfolgungsstätten, die dem Wesen des deutschen Faschismus von Anfang an am ehesten entsprachen. Hier wurde der Terror in einem bis dahin ungekannten Maße organisiert, perfektioniert und anonymisiert. Zumeist bedeutete für den Häftling schon der erste Schritt in ein Konzentrationslager die absolute Preisgabe seiner Menschenwürde. Hatte sich das Lagertor einmal hinter ihm geschlossen, galt er als vogelfrei: Konzentrationslager dienten dem Nationalsozialismus als eines seiner wichtigsten Mittel zur Herrschaftssicherung. Sie waren Freiheitsentzugsanstalten, in die er zunächst ausschließlich politische Gefangene, bald jedoch auch andere, insbesondere aus rassistischen Gründen Verfolgte administrativ und unbefristet einlieferte, um sie unter Aufhebung aller fundamentalen Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Leben, zu isolieren, zu drangsalieren, bis zum letzten auszubeuten und sie schließlich in ständig steigendem Maße zu ermorden.

Struktur, Anzahl und Opfer dieser jeder justitiellen Aufsicht entzogenen Haftstätten unterschieden sich in den einzelnen Etappen der faschistischen Diktatur: Bevorzugt die Machthaber zunächst meist kleinere Lager, erfolgte bald die Konzentrierung der Gefangenen in großen Lagern. Zentralistisch geleitet entsprachen sie den militärischen, sicherheitspolitischen und rüstungsökonomischen Erfordernissen der mit dem Ziel, die faschistische Weltherrschaft zu erobern, geplanten Aggressionen. Nach der Entfesselung des zweiten Weltkrieges, insbesondere nach dem Überfall auf die UdSSR, prägten vor allem zwei Komponenten die Konzentrationslager: der dort millionenfach an wehrlosen Zivilisten und Kriegsgefangenen aus politischen und rassistischen Gründen verübte Völkermord sowie die immer engmaschigeren Beziehungen der SS mit Konzernen, die bis zur totalen und bis aufs äußerste brutalisierten Häftlingsausbeutung (»Vernichtung durch Arbeit«) reichten.

Das Regime verzichtete darauf, die Errichtung der ersten Lager durch Erlaß zu reglementieren. Diels kommentierte das: »Für die Entstehung der Konzentrationslager gibt es keinen Befehl und keine Weisung; sie wurden nicht gegründet, sie waren eines Tages da. Die SA-Führer errichteten ihre Lager, weil sie der Polizei ihre Gefangenen nicht anvertrauen wollten oder weil die

50 Rolf Helm, Anwalt des Volkes, Berlin 1978, S. 130.

51 StA Dresden, Amtshauptmannschaft Bautzen, Nr. 7542, Bl. 1.

52 Kurt Pätzold, Der faschistische Terror und die Bourgeoisie, in: *Bulletin des Arbeitskreises »Zweiter Weltkrieg«*, 1979, H. 3/4, S. 28.

Gefängnisse überfüllt waren.«⁵³ Daß durchaus nicht überall die Konzentrationslager einfach »eines Tages da waren«, beweist ein Funkspruch, den die von Diels geleitete Abteilung IA des Berliner Polizeipräsidiiums am 25. März 1933 (als freilich schon einige dieser Einrichtungen existierten) den Regierungspräsidenten übermittelte: »Ersuche Landratsämter und kreisfreie Städte anzuweisen, über politische Schutzhäftlinge selbst zu befinden und (sie) unterzubringen, da hier keine Unterbringungsmöglichkeiten mehr vorhanden.«⁵⁴ Damit wurde die Ermächtigung erteilt, weitere Konzentrationslager auf regionaler Ebene einzurichten. Tatsächlich entstand nach diesem Datum das Gros der in Preußen und den anderen Ländern errichteten derartigen Freiheitsentzugsanstalten mit allerdings recht unterschiedlichen Bezeichnungen. Gebräuchlich waren auch: Anhalte-, Arbeitsdienst-, Ausweich-, Durchgangs-, Gefangenen-, Gefangenensammel-, Sammel-⁵⁵, Schutzhaft-, Schutzhaftgefangenen-, Teil-, Übungs- und Zweiglager. Sieht man von den drei letzten Arten ab, die die verwaltungsorganisatorische Bindung an meist nahe gelegene größere Konzentrationslager erkennen ließen, erlaubten die offiziellen Namen kaum Rückschlüsse auf den Charakter der Lager. So sind selbst die Ausweich- und Durchgangslager oft zur längerfristigen Inhaftierung benutzt worden.⁵⁶ Die Vielzahl dieser Terrorstätten und die mit ihrer Gründung verbundenen verwaltungstechnischen und nicht zuletzt ökonomischen Probleme bedingten von Anfang an eine zentrale Lenkung, die angesichts der damaligen staatsrechtlichen Struktur auf Länderebene erfolgte. Deshalb kam es insbesondere in den drei bevölkerungsreichsten Ländern Preußen, Bayern und Sachsen zu unterschiedlichen Regelungen.

Schutzhafterlasse der Länder 1933

Während Preußen am 2. März eine Ausführungsverordnung über die Schutzhaft erließ⁵⁷, verfügte Sachsen nach der dort in der zweiten Märzhälfte beim Landeskriminalamt erfolgten Bildung der Schutzhaftzentrale über die größte Zahl solcher Bestimmungen, die auffallend detailliert ausgestaltet waren: Am 28. März gab man Richtlinien über die Durchführung der Schutzhaft⁵⁸ heraus, denen am 19. April »Vorläufige Bestim-

mungen über die Errichtung und Verwaltung von Konzentrationslagern und Arbeitsdienstlagern«⁵⁹ folgten. Sie wurden am 5. August ergänzt, als die »Richtlinien des Sächsischen Landeskriminalamtes über die Durchführung der Schutzhaft und die Behandlung der Schutzhäftlinge«⁶⁰ ergingen. In Thüringen gab es ähnliche, wenn auch nicht so ins einzelne gehende Anordnungen. Allerdings bestand das Thüringische Ministerium des Innern in seinem Erlaß vom 20. April 1933 darauf, diese Haft als polizeiliche Sicherungsverwahrung zu bezeichnen, während der Begriff Schutzhaft ausdrücklich untersagt wurde.⁶¹ Auch in anderen Ländern wurden dafür zu dieser Zeit unterschiedliche Begriffe verwendet. So tauchten in Preußen bis zum Sommer 1933 willkürlich nebeneinander Schutzhaft, Polizeihaft bzw. Polizeihaft aus politischen Gründen auf. In anderen Ländern sprach man zum Teil von vorbeugender Polizeihaft, Sicherungshaft und Sicherungsverwahrung, wobei unberücksichtigt blieb, daß der letzte Begriff eine eigenständige strafprozessuale Bedeutung hatte.⁶²

In Bayern fand dagegen die Bezeichnung Schutzhaft von Anfang an Verwendung. Hier setzten die Massenverhaftungen praktisch nach dem 9. März 1933 ein, nachdem Heinrich Himmler kommissarischer Polizeipräsident von München und Heydrich Leiter des dortigen Politischen Referats geworden waren.

Daß sich bayerische Justizbehörden bei der Aufnahme der Verhafteten äußerst kooperativ verhielten, machte der Bamberger Generalstaatsanwalt Nikolaus Döll am 11. März in einem Bericht an das Justizministerium in München deutlich: »Die Unterbringung in den Gefängnissen hat im Allgemeinen keine Schwierigkeiten gemacht. . . . Den Oberstaatsanwalt in Aschaffenburg habe ich ermächtigt, falls . . . der Platz im Gefängnis nicht ausreichen sollte, kurzzeitige Freiheitsstrafen wegen Übertretungen, namentlich Forstfrevel, zu unterbrechen und mir hiervon zur nachträglichen Genehmigung sofort Mitteilung zu machen. Den Vorstand des Amtsgerichtesgefängnisses Haßfurt habe ich ermächtigt, wegen drohender Überfüllung vorerst keine Verurteilten, die kurze Freiheitsstrafen antreten sollen, aufzunehmen. . . . In Bamberg sind seit gestern zwei Schutzhäftlinge in Hungerstreik getreten. Der Gefängnisvorstand schlägt vor, sie zur Abschreckung für die übrigen politischen Gefangenen und da hier die Zwangsernährung nicht durchgeführt werden könne, in Räume des Zuchthauses

53 Diels, S. 257.

54 StA Potsdam, Rep. 6 B Cottbus, Nr. 637, Bl. 2

55 Dieser erstmals vom Alldeutschen Verband gebrauchte Begriff wurde für mehrere der ersten Konzentrationslager angewandt: Hamburg-Altona, Hammerstein, Magdeburg und (modifiziert: Gefangenensammel-lager) in Weißenfels.

56 So blieb ein Teil der Häftlinge des Durchgangslagers Reichenbach während dessen Existenz von März bis Juni 1933 ständig dort. In diesem »Durchgangslager« wurde in der Nacht vom 12. zum 13. April 1933 Albert Janka ermordet.

57 GesS., 1933, S. 33.

58 StadtA Leisnig, Nr. 551, Bl. 42ff.

59 Auszugsweise abgedruckt bei Kühnrich, S. 31; StA Dresden, Amtshauptmannschaft (im folgenden: AH) Flöha, Nr. 2393, Bl. 14ff.

60 Ebenda, Bl. 2ff.; StadtA Auerbach, Bestand Auerbach, Mappen 2 und 4, Schutzhäftlinge, unfol.

61 StA Meiningen, Kreisamt Meiningen, Nr. 3856, Bl. 182ff.

— Erst am 28. 5. 1934 übernahm man in Thüringen den Begriff Schutzhaft (Ebenda, Bl. 226ff.)

62 Die im Strafrecht verschiedener Staaten vorgesehene Sicherungsverwahrung ist ein zeitlich unbegrenzter Freiheitsentzug, der im Anschluß an eine Freiheitsstrafe vollzogen wird.

Ebrach zu verbringen.«⁶³ Das bedeutete, daß man in diesem Oberlandesgerichtsbezirk rechtskräftig Verurteilten Strafaufschub oder Strafunterbrechung gewährte, um Platz zur Einkerkung von Antifaschisten zu gewinnen. Am 13. März meldete der Vorstand des Amtsgerichtsgefängnisses Straubing dem Generalstaatsanwalt in Nürnberg, »durch die von der Regierung getroffenen Maßregeln« sei »jede Gefahr beseitigt« und: »Einer Weisung des Herrn Generalstaatsanwalts bedarf ich daher nicht, insoweit Ew. Hochwohlgeboren nicht Anlaß nehmen, zwecks gleichmäßiger Behandlung der Schutzhäftlinge Vorschriften zu erlassen.«⁶⁴ Eben solche Erwägungen gab das Staatsministerium des Innern vor, als es am 22. März allgemeine Richtlinien über den Vollzug der Schutzhaft erließ. Diese enthielten den Passus, daß deren Vollstreckung in Gerichtsgefängnissen zu erfolgen habe, »wenn der Behörde, die den Schutzhaftbefehl erlassen hat, kein ausreichender polizeilicher Verwahrraum zur Verfügung« stünde⁶⁵. Am 22. Mai 1933, als sich gerade in dieser Hinsicht die Situation grundlegend geändert hatte, wurde die Bestimmung durch einen neuen Erlaß ersetzt.⁶⁶

Das Gros der Gefangenen befand sich zu dieser Zeit auf nachdrückliches Ersuchen der Justiz bereits in Dachau. U. a. hatte der Bamberger Generalstaatsanwalt seinem vorgesetzten Minister am 10. April bedeutet: »Aber ganz allgemein vermehren sich nun die Bedenken gegen eine noch längere Verwahrung der Schutzhäftlinge in den Gefängnissen, die hierzu nicht geeignet sind ... Da von der Errichtung eines Konzentrationslagers für Nordbayern noch immer nichts verlautet, erbitte ich die Genehmigung, 300 Schutzhäftlinge aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg in das Konzentrationslager Dachau verbringen zu lassen.« Zugleich beanspruchte der Ankläger die Entscheidungsbefugnis, »namentlich die gefährlichsten und renitenten Elemente« nach Dachau zu überführen und verlangte »die Verteilung der Abschiebung auf die einzelnen Gefängnisse mir und die Auswahl der Abzuschiebenden den Gefängnisvorständen im Benehmen mit den örtlichen Staatskommissären zu übertragen«.⁶⁷

Auch in den anderen Ländern kamen die noch in Haftanstalten befindlichen Schutzhäftlinge in Konzentrationslager. In Preußen informierte der Innenminister am 24. April die Regierungspräsidenten: »Ich bemerke hierzu, daß ich die Einrichtung dreier großer Konzentrationslager mit einem Fassungsvermögen von 2000 bis 3000 Personen für die auch in Zukunft in Schutzhaft zu haltenden Personen in die Wege geleitet habe, in die

diese nach deren Fertigstellung verbracht werden sollen.«⁶⁸

Am 16. Juni 1933 ergänzte der inzwischen zum Staatssekretär aufgestiegene Grauert: »Die Unterbringung der politischen Häftlinge und die Art ihrer Beschäftigung sind ... in den verschiedenen Bezirken je nach den örtlichen Verhältnissen noch verschieden. Hier wird in Kürze ein Wechsel eintreten. Ich beabsichtige, diejenigen Schutzhäftlinge, die nicht wegen des Grundes ihrer Verhaftung der Polizeibehörde noch zu Ermittlungszwecken jederzeit zur Verfügung stehen müssen ... in Konzentrationslager zu überführen.«⁶⁹ Der Regierungspräsident in Erfurt verpflichtete daraufhin die Landräte und die Kreispolizeibehörden, ihm monatlich zweimal die Zahl der Schutzhäftlinge zu melden.⁷⁰ In Sachsen wies das Landeskriminalamt am 5. August 1933 an: »Die längere Unterbringung von Schutzhäftlingen in Gerichts- und Polizeigefängnissen ist tunlichst zu vermeiden.«⁷¹ In der Tat befanden sich jene schon seit längerem zumeist in Lagern. Dabei gab es vor allem in Preußen Rivalitäten zwischen dem Innenministerium und lokalen SA-Stellen, wie der Grauert-Erlaß vom 16. Juni zeigte: »Als Konzentrationslager sind dabei nur solche Lager anzusehen, die von mir ausdrücklich bestätigt worden sind. Bisher sind als Konzentrationslager anzusehen: a) Lager Sonnenburg, Bezirk Frankfurt a/Oder, b) Lager Lichtenburg, Bezirk Merseburg.«⁷² Tatsächlich bestanden damals in Preußen noch mehrere andere derartige Freiheitsentzugsanstalten, die meist von örtlichen SA-, teils auch von SS-Formationen errichtet worden waren. So galt Oranienburg als »Konzentrationslager der Standarte 208«. Am 14. Oktober 1933 wies das Innenministerium schließlich an, Schutzhäftlinge grundsätzlich nur noch »in staatlichen Konzentrationslagern« bzw. in »staatlichen oder kommunalen Polizeigefängnissen« unterzubringen.⁷³ Von dort stammte wohl die Unterscheidung in »amtliche« und »wilde« Lager, die noch heute verschiedentlich in der Literatur zu finden ist. So naheliegend sie zur einprägsamen Kategorisierung erschienen sein mag, korrekt war sie nicht. Zu Recht betonte Heinz Kühnrich: »Praktisch hat es wenig Bedeutung, in dieser Zeit zwischen »wildem« und staatlichen Konzentrationslagern zu unterscheiden.«⁷⁴ Für die Häftlinge bedeutete es kaum einen Unterschied, ob sie in Oranienburg oder in Sonnenburg von SA-Leuten gepeinigt wurden. Ihre Rechtlosmachung erfolgte hier wie da. Gleichwohl blieb

63 Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung (im folgenden: Dok.-Zentrum), Bestand KZ und Haftstätten, Versch., Nr. 8, unfol.

64 Ebenda.
65 ZStA Potsdam, Film 14366.
66 Ebenda.

67 Dok.-Zentrum, Bestand KZ und Haftanstalten, Versch., Nr. 8, unfol. — Das Justizministerium leitete dieses Schreiben unverzüglich an Himmler weiter, der am 11. 4. handschriftlich verfügte: »Am Mittwoch nach Ostern können 300 Mann überführt werden.« (Ebenda).

68 StA Potsdam, Rep. 6 B, Landratsamt Cottbus, Nr. 637, Bl. 82f.

69 StA Potsdam, Rep. 2 A, Regierung Potsdam, I Pol. Nr. 1155, Bl. 6.

70 StA Weimar, Landratsamt Mühlhausen, Nr. 307, Bl. 29.

71 StadtA Auerbach, Bestand Auerbach, Mappen 2 u. 4, Schutzhäftlinge, unfol.

72 StA Potsdam, Rep 2 A, Re-

gierung Potsdam, I Pol. Nr. 1155, S. 6. — Auch in den sächsischen Richtlinien vom 5. 8. 1933 hieß es: »Eine Unterbringung solcher Personen in anderen ... Haftstätten (Volkshäusern usw.) ist strengstens verboten« (StadtA Auerbach, Bestand Auerbach, Mappen 2 u. 4, Schutzhäftlinge, unfol.).

73 *SS im Einsatz*, S. 207.
74 Kühnrich, S. 31.

die angekündigte Unterstellung der Lager unter das Innenministerium, die sich am 14. Oktober 1933 für sechs von ihnen vollzog⁷⁵, durchaus nicht bedeutungslos. Zwar blieb es nach wie vor der Willkür überlassen, wer der Freiheit beraubt wurde. Doch reduzierte sich dadurch der Einfluß lokaler Größen, die diese Haft oft aus zutiefst rachsüchtigen und niederträchtigen Beweggründen angeordnet hatten. Dabei stand gerade in Preußen diese Kompetenz nach der »Verordnung betr. Ergänzung der Verordnung vom 1. 10. 1931 zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden vom 2. März 1933« nur den Kreispolizeibehörden zu.⁷⁶ Als durch Gesetz vom 26. April 1933 das Preußische Geheime Staatspolizeiamt geschaffen war⁷⁷, hatte es in Verbindung mit dem Erlaß des preußischen Innenministeriums betr. die Neuorganisation der Politischen Polizei vom selben Tage⁷⁸ ebenfalls die Befugnis erhalten, Schutzhaft anzuordnen. Schließlich betonte ein Jurist, daß auch »die Zuständigkeit der Ober- und Regierungspräsidenten sowie des Polizeipräsidenten in Berlin als von Anfang an gegeben anzusehen«⁷⁹ war. Dagegen verloren nun in Preußen, dessen Regelung andere Länder übernahmen, SA und SS – jedenfalls auf dem Papier – das Recht Schutzhaft anzuordnen. Wie die Praxis aussah, hatte am 27. April der Regierungspräsident von Frankfurt/Oder den Landräten und Oberbürgermeistern erläutert: »Ich habe die Führer der nationalen Verbände des Bezirks davon in Kenntnis gesetzt, daß durch vorstehenden Erlaß die Leiter der Kreispolizeibehörden von Polizeiaufsichtswegen angewiesen sind, künftig polizeiliche Haft . . . nur gegen die bezeichneten kommunistischen und pazifistischen Führer aufrechtzuerhalten und zu verfügen. Ich ersuche, die örtlichen Leiter der nationalen Verbände in geeigneter Weise zu unterrichten.«⁸⁰ Am 28. April monierte der Innenminister in einem Runderlaß über »Zuständigkeit für Verhaftungen«: »In jüngster Zeit sind mir wiederholt Fälle bekanntgeworden, in denen hierzu nicht befugte Stellen, auch einzelne Dienststellen des Ministeriums, Verhaftungen von Personen angeordnet und durchgeführt haben, obwohl hierzu hinreichende Veranlassung nicht gegeben war. Auch ist bei mir des öfteren zur Sprache gebracht worden, daß solche Stellen unter mißbräuchlicher Benutzung meines Namens mir unterstellte Behörden, insbesondere polizeiliche Dienststellen, unberechtigt mit Weisungen versehen haben, Festnahmen durchzuführen.«⁸¹ Das geschah freilich auch in der Folgezeit immer wieder. So ließ der NSDAP-Kreisleiter von Deutsch-Krone noch mehr als ein Jahr später eine »parteiämtliche Bekanntmachung« in der dortigen Zeitung veröffentlichen, die androhte: Verbreiter von Ge-

rüchten »sind von allen Parteidienst- und Staatsstellen sofort festzustellen und in Schutzhaft zu nehmen.« Davon mußte sich selbst der zuständige Gestapo-Chef distanzieren.⁸² In welchem Maße NSDAP-Stellen in Schutzhaftangelegenheiten tätig wurden, hatte schon unmittelbar vor dem Erlaß vom 26. April 1933 der Gauleiter der Rheinpfalz, Josef Bürckel, demonstriert. Er veröffentlichte am 21. April eine Bekanntmachung: »Eine Reihe von Gesuchen liegt hier vor, die sich mit der Freilassung von politischen Schutzhaftgefangenen befassen . . . Ich halte es daher für richtig bekanntzugeben: . . . Jene politischen Gefangenen, für die die meisten Gesuche vorliegen, werden zuletzt entlassen . . . Juden können in Zukunft nur noch entlassen werden, wenn je zwei Bittsteller bzw. die die Juden krankschreibenden Ärzte anstelle der Juden die Haft treten.«⁸³

Die bayerische Zuständigkeitsregelung fixierte in Ziffer I.2 der allgemeinen Richtlinien vom 22. März: »Zuständig zur Verhängung der Schutzhaft sind in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung die Polizeidirektionen und die Staatspolizeiamter, im übrigen die Stadtkommissäre, Bezirkskommissäre und die diesen beigegebenen Beauftragten der Obersten SA-Führung.«⁸⁴ Letzteren wurde dieses Recht zwar am 22. Mai wieder entzogen, praktisch blieb das aber bedeutungslos. Sämtliche Schutzhaftsachen understandingen ohnehin dem Politischen Polizeikommandeur in Bayern, also Himmler. SA und SS benutzten stets die Möglichkeit, über ihn die erstrebten Entscheidungen herbeizuführen. Eine weitergehende Zuständigkeitsregelung gab es in Sachsen. Dort legte das Landeskriminalamt am 28. März fest: »Außer den oberen Polizeibehörden sind . . . zuständig: a.) die staatlichen Polizeibehörden, b.) die Amtshauptmannschaften, c.) die Stadträte, denen die Befugnisse der unteren Staatsverwaltungsbehörden voll überwiesen sind.« Vor jeder Festnahme seien »möglichst die zuständigen Führer der nationalen Verbände und Organisationen zu hören«. Schließlich durften bei angeblicher Gefahr im Verzuge vorläufige Festnahmen »durch alle mit Exekutivgewalt ausgestatteten Beamten und durch Angehörige der nationalen Verbände und Organisationen im Auftrage ihrer Führer erfolgen.«⁸⁵ Daß SA und SS willkürlich Festnahmen entweder selbst vollzogen oder von der Polizei verlangten, beweisen zahlreiche Berichte. So meldete am 26. März 1933 ein Polizeihauptwachmeister, daß zwei SS-Führer in Auerbach/V. die Festnahme von 35 Kommunisten und Sozialdemokraten verlangten. Die Polizei entsprach diesem Ansinnen und überließ die Gefangenen den Nazischlägern »zur Vernehmung.«⁸⁶ Auch daraus ergab sich, daß

75 Papenburg, Sonnenburg Lichtenburg und Brandenburg sowie »bis auf weiteres« Brauweiler und Moringen.
76 *GesS.*, 1933, S. 33.
77 Ebenda, S. 122.

78 *MBliV.*, 1933, T. I, S. 233.
79 *Geigenmüller*, S. 37.
80 StA Potsdam, Rep. 6 B, Landratsamt Cottbus, Nr. 637, Bl. 82f.
81 *MBliV.*, 1933, T. I, S. 510.

82 *Andrzej Zientarski*, Represje Gestapo wobec Polskich Robotników przymusowych na Pomorzu Zachodnim 1939–1945, Koszalin 1979, S. 118.
83 *Bayerischer Kurier* v. 21. 4. 1933.

84 ZStA Potsdam, Film 14366.
85 StadtA Leisnig, Nr. 551, Bl. 42.
86 StadtA Auerbach, Bestand Auerbach, Mappe 3, Schutzhaftlinge, unfol.

die Zahl der Konzentrationslager in Sachsen viel größer war, als die Schutzhaftzentrale in Dresden am 19. April 1933 anführte.

Eine völlig eigenständige Zuständigkeitsregelung gab es in Thüringen. Hier war am 1. März zur »Verordnung zum Schutz von Volk und Staat« vom 28. Februar 1933 eine Durchführungsverordnung ergangen. Deren Paragraph 2 bestimmte, daß ausschließlich »Reichs- und Landtagsabgeordnete sowie führende Funktionäre der KPD« von den Polizeibehörden ohne weitere Weisung festzunehmen waren.⁸⁷ Darüberhinausgehende Befugnisse standen der Polizei nicht zu. Das Staatsministerium des Innern stellte am 20. April ausdrücklich klar, daß »die Polizeibehörden von sich aus keine weiteren Beschränkungen der persönlichen Freiheit vornehmen« durften⁸⁸. Die Anordnung der Schutzhaft erforderte eine ministerielle Verfügung, die freilich oft nachträglich erging, weil sich die Polizei auf »Gefahr im Verzuge« berief. Noch am 3. November 1933 pochte das Weimarer Ministerium auf seine Zuständigkeit⁸⁹, um allerdings am 28. Dezember 1933 darauf zugunsten des Geheimen Staatspolizeiamtes in Weimar zu verzichten.⁹⁰ Seitdem entschied nur die Gestapo über die Schutzhaft, die ohnehin dazu eine einheitliche Regelung in ganz Deutschland anstrebte. In Preußen hob das Gesetz vom 30. November 1933 die bis dahin formell noch bestehende Unterordnung der Gestapo unter das Innenministerium auf und unterstellte sie dem Ministerpräsidenten.⁹¹ Neu geschaffen wurde dabei die Funktion des Inspektors der Geheimen Staatspolizei.⁹² Als das preußische Innenministerium am 2. Januar 1934 noch einen Schutzhafterlaß verabschiedete, verbat sich das der Gestapo-*chef* Diels als unzulässigen Eingriff in seine Kompetenzen: »Die Handhabung der Schutzhaftbestimmungen ... gehört zu den Aufgaben der Politischen Polizei. Nach § 3 des Preußischen Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 sind die bisher von dem Ministerium des Innern wahrgenommenen Geschäfte der Politischen Polizei auf das Geheime Staatspolizeiamt übergegangen.«⁹³

Ähnlich verlief die Entwicklung in Sachsen. Die Schutzhaftzentrale wurde am 8. März 1934 aufgelöst und ihre Kompetenz dem Geheimen Staatspolizeiamt übertragen.⁹⁴ Damit war im Frühjahr 1934 im gesamten Reichsgebiet die Gestapo befugt, Schutzhaft zu verhängen. Allerdings blieb nach wie vor unregelt, wann das geschehen sollte. Soweit sich überhaupt einzelne Anordnungen oder Kommentare dazu äußerten, ließ man es bei verschwommenen Generalklauseln bewenden

87 Kühnrich, S. 31.

88 *GesS. für Thüringen*, 1933, S. 29.

89 StA Meiningen, Kreisamt Meiningen, Nr. 3856, Bl. 182.

90 Ebenda, Bl. 218.

91 *GesS.* 1933, S. 413.

92 Ab 20. 4. 1934 Himmler, während Heydrich zwei Tage später Chef der preußischen Gestapo wurde.

93 StA Weimar, Landratsamt Ranis, Nr. 190, Bl. 95f.

94 ZPA, St 3/749.

oder nannte allenfalls eventuelle Ausschlußgründe.⁹⁵ Eindeutig war nur, daß der Anwendungsbereich der Verordnung vom 28. Februar 1933 mehr und mehr ausgeweitet wurde. Bereits am 6. Mai 1933 hatte Preußens Justizminister Hanns Kerrl – auch in der Diktion aufschlußreich – angewiesen, Antifaschisten in Schutzhaft zu nehmen, die mangels Tatverdacht aus der Untersuchungshaft entlassen wurden. Er ersuchte die »Justizbehörden ... sich rechtzeitig zuvor mit der zuständigen Polizeibehörde in Verbindung zu setzen und ihr unter Mitteilung, daß die Entlassung des Gefangenen aus der Untersuchungshaft bevorstehe, Gelegenheit zu einer Prüfung zu geben, ob gegen den Beschuldigten Schutzhaft zu verhängen sein wird. Fehlt es hierzu an Zeit, so wird auch in Erwägung zu ziehen sein, ob der Beschuldigte nach Beendigung der Untersuchungshaft der Polizeibehörde unmittelbar zuzuführen sein wird.«⁹⁶ Diese Forderung dürfte bis dahin als einmalig zu betrachten sein, da es den Richter zum Zutreiber der Gestapo degradierte. In Thüringen mischte sich das Innenministerium am 17. November 1933 in die richterliche Zuständigkeit ein und wies an, daß »bei politischen Straftaten (Verbreitung von illegalen Druckschriften, Verächtlichmachung der Regierung, Angriffe gegen den nationalen Staat, auch bei Hoch- und Landesverratsverfahren) nicht mehr in erster Linie die Überführung von festgenommenen Personen in Untersuchungshaft, sondern ihre Unterbringung in dem Konzentrationslager« zu erfolgen habe.⁹⁷

Eine weitere Ausuferung erfuhr die Verordnung vom 28. Februar 1933 durch Görings geheimen Schnellbrief vom 13. November 1933 mit dem er die unverzügliche Einführung der »vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufs-

95 Nur in Thüringen gab es den Versuch einer Legaldefinition. Die Rundverfügung des Innenministeriums v. 3. 11. 1933 sah die Schutzhaft vor bei: »Zu widerhandlungen gegen Anordnungen und Gesetze zur Durchführung der nationalsozialistischen Erhebung oder zur Befestigung des ... Staates, ... so bei Zuwiderhandlungen gegen Vereinsverbote, Verteilung illegaler Flugblätter, Verächtlichmachung oder Beleidigung von Regierungsmitgliedern oder des Staates überhaupt, bei kommunistischen oder marxistischen Kundgebungen usw.« (StA Meiningen, Kreisamt Meiningen, Nr. 3856, Bl. 218f.) Der preußische Erlass v. 23. 4. 1933 bezeichnete »Korruptionsverdacht« als nicht schutzhaftbegründend. (ZStA Potsdam, Reichsministerium des

Innern, Nr. 25721, Bl. 48). Am 19. 9. 1933 wandte sich das preußische Innenministerium gegen die Praxis, Entmündigte, Rauschgiftsüchtige und Wohlfahrtsempfänger in die KZ zu bringen, um »die Gemeindefinanzen zu entlasten«. Zugleich betonte man die Häufung von Fällen, in denen Schutzhaft wegen Beleidigung angeordnet wurde. (StA Magdeburg, Rep. C 30, Quedlinburg, Nr. 160, S. 166). Schließlich bemerkte Lüdtko, Schutzhaft »dürfte« nicht zulässig sein, »wenn eine leitende Persönlichkeit ... mit Blicken oder gar mit haßerfüllten Blicken ... angesehen wird.« (Lüdtko, S. 2241).

96 ZPA, PSt 3/271.

97 StA Weimar, Kreisamt Schleiz, Nr. 313, Bd. 8, Bl. 152.

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern.-

Berlin NW 40, den 12./26. April 1934.

I 3311 A/28.2./17.4.

Post 1659

338

An a) die Landesregierungen
(für Preußen: an den Herrn Ministerpräsidenten
und den Herrn Minister des Innern.),

b) die Herren Reichsstatthalter

Regierung Potsdam

- 8 5.34 8-9 W 112469

STAMPSTELLE I

Betrifft: Schutzhaft.

Zur Abwehr der durch den Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933 angekündigten staat- und volksfeindlichen Umsturzbestrebungen hat die Reichsregierung durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 die staatsbürgerlichen Garantien der Weimarer Verfassung, darunter das Recht der Freiheit der Person zeitwählig aufgehoben.

Die Länder wurden damit ermächtigt, nötigenfalls auch Schutzhaft zu verhängen.

Inzwischen ist diese Maßnahme vielfach auch in Fällen angewendet worden, für die sie die Verordnung zweifellos nicht vorgesehen hat.

Da die Zeit für die völlige Beseitigung der Schutzhaft noch nicht reif ist, sehe ich mich zur Abstellung von Mißbräuchen veranlaßt, über die Verlängerung und Vollstreckung von Schutzhaft folgende Anordnungen zu treffen, um deren genaueste Beachtung ich ergebenst ersuche:

I.

Zuständigkeit

(1) für die Verhängung der Schutzhaft sind ausschließlich zuständig

a)

verbrecher« anordnete.⁹⁸ Deren Einlieferung in die Konzentrationslager bezeichneten NS-Juristen wiederholt als politische Maßnahme.⁹⁹ In der Tat beinhaltete sie eine Gleichstellung der politischen Gefangenen mit tatsächlich oder auch nur vermeintlich kriminell gefährdeten Personen.

Schutzhafterlaß vom 12./26. April 1934

Die ständig zunehmende Vereinheitlichung der Schutzhaftpraxis in den Ländern während des Jahres 1933 führte schließlich zu dem ersten grundlegenden Erlaß mit Geltung für das gesamte Reichsgebiet vom 12. April 1934. Da er am 26. April eine Korrektur erfuhr, wurde er allgemein mit beiden Daten genannt. Der Erlaß stellte eine einheitliche, vom Reichsminister des Innern erlassene Schutzhaftrichtlinie dar. Bemerkenswert ist, daß auch sie noch davon ausging, die Verordnung vom 28. Februar 1933 beinhalte eine »zeitweilige« Aufhebung der in der Weimarer Verfassung verankerten Grundrechte, namentlich des Rechts der Freiheit der Person. Der Frick-Erlaß betrachtete diese Verordnung noch als Ausnahmerecht für Ausnahmezeiten. Das machte seine Präambel optisch deutlich: »Da die Zeit für die völlige Beseitigung der Schutzhaft noch nicht reif ist, sehe ich mich zur Abstellung von Mißbräuchen veranlaßt, über die Verhängung und Vollstreckung von Schutzhaft folgende Anordnungen zu treffen, um deren genaueste Beachtung ich ergebend ersuche«¹⁰⁰. Dieser demagogischen Einleitung, die den Eindruck erwecken sollte, die Rechtsstellung der Schutzhaftgefangenen werde verbessert, folgte die Zuständigkeitsregelung. In Preußen waren zur Anordnung der Schutzhaft das Geheime Staatspolizeiamt, die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, der Polizeipräsident in Berlin und die Staatspolizeistellen zuständig. In den anderen Ländern oblag das den entsprechenden, von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden. Diese Umschreibung verhüllte, daß es sich dabei um die Gestapo handelte. Inschutzhaftnahmen durch Stellen der Partei, der SA und SS¹⁰¹ wurden ausdrücklich untersagt. Sie konnten

lediglich den Behörden Anregungen übermitteln. Eine Sonderregelung gab es für die Reichsstatthalter, die das Recht erhielten, Ersuchen an die zuständige Oberste Landesbehörde zu richten. Sollte diese der Anregung nicht entsprechen¹⁰², konnte der Ersuchende darauf bestehen und die Landesbehörde mußte dem Verlangen entsprechen.

Mit dem Erlaß vom 12./26. April 1934 wurde der Schutzhaftbefehl¹⁰³ im gesamten Reichsgebiet eingeführt. Er sollte dem Häftling innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme gegen Unterschrift »behändigt« werden. Schließlich äußerte sich der Reichsinnenminister zur Zulässigkeit, Vollstreckung und Dauer der Schutzhaft. Sie sei in Gefangenenanstalten oder Konzentrationslagern so lange zu vollstrecken, »als ihr Zweck erforderlich(e)«. Die Zulässigkeit sei danach gegeben, »a) zum eigenen Schutze des Häftlings, b) wenn der Häftling durch sein Verhalten, insbesondere durch staatsfeindliche Betätigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet(e)«.

Frick hielt dabei den Hinweis für geboten, daß Personen, die »lediglich von einem ihnen nach bürgerlichem oder öffentlichen Recht zustehenden Anspruch (z. B. Anzeige, Klage, Beschwerde)« Gebrauch machten, nicht zu inhaftieren seien. Das gelte auch für Rechtsanwälte, die Interessen ihrer Klienten vertreten hätten. Schließlich wurde darauf verwiesen, daß die Schutzhaft nicht wegen persönlicher Angelegenheiten (Beleidigungen) oder wegen irgendwelcher wirtschaftlicher Maßnahmen (Lohnfragen, Kündigungen) zu verhängen sei.¹⁰⁴ Letztlich bestimmte der Erlaß wohl vor allem im Hinblick auf diplomatische Proteste und auf die bevorstehenden Olympischen Spiele in Berlin und Kiel, Ausländer tunlichst nicht mehr in Schutzhaft zu nehmen, sondern gegen sie Ausweisungsverfahren durchzuführen.

Insgesamt wurde am 12./26. April 1934 die Rechtlosigkeit der Schutzhaftlinge festgeschrieben. Ihnen stand weder gegen die Anordnung dieser Haft noch gegen die Art ihrer Vollstreckung ein Beschwerderecht zu. Sie waren auf Gedeih und Verderb jenem Unterdrückungssystem ausgeliefert, das sie aller Grundrechte beraubte.

98 StA Weimar, Landratsamt Ranis, Nr. 190, Bl. 18f. – Auch die vorbeugende Polizehaft durfte gegen Personen verhängt werden, denen eine Straftat nicht einmal vorgeworfen wurde. Es reichte der Verdacht, daß sie »einen auf Mord, Raub, Einbruchsdiebstahl oder Brandstiftung abzielenden verbrecherischen Willen durch Handlungen offenbaren, welche die Voraus-

setzungen eines bestimmten strafbaren Tatbestandes noch nicht erfüllen.« Das konnten auch Wirtshausprahlereien sein. 99 Tesmer, S. 136; Geigenmüller, S. 36.

100 ZStA Potsdam, Film 716.

101 Da man die SS ursprünglich vergaß, wurde der Erlaß insoweit am 10. 7. 1934 ergänzt (ZStA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 6665, Bl. 212).

102 Daß es Auseinandersetzungen über die Rechte der Reichsstatthalter gab, bewies der Fall von Prof. Gerhard Keßler, Universität Leipzig. Das Reichsinnenministerium sah sich am 5. 8. 1933 veranlaßt zu rügen, daß Gauleiter Mutschmann in Leipzig Keßlers Verhaftung wegen eines Zeitungsartikels in der »Neuen Leipziger Zeitung« unter Umgehung der Landesbehörden verlangt hatte (ZStA Potsdam, Film 19603).

103 Bayern sah einen schriftlichen Schutzhaftbefehl bereits seit dem 22. 3. 1933 vor (Dok-Zentrum, KZ und Haftanstalten, Versch., Nr. 8, unfol.).

104 ZStA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 6665, Bl. 161ff.; *Akten der Reichskanzlei*, Bd. 2: 12. September 1933 bis 27. August 1934, S. 1236, Anm. 6.

Verhaftungen von Februar bis April 1933

Die meisten Verfolgungen gab es in Preußen. Das ließen selbst die lückenhaften Berichte aus den 34 preußischen Regierungsbezirken erkennen. Es fehlten unter ihnen gänzlich solche wichtigen Gebiete wie Berlin und Merseburg oder teilweise Arnberg, Frankfurt/Oder und Magdeburg mit einer starken Arbeiterschaft oder Städte wie Dortmund und Stettin sowie generell der erste Tag der Festnahmewelle.¹ Außerdem enthielten einige Rapporte keine konkreten Zahlen, sondern besagten einfach: alle Kommunisten eingesperrt.

Tabelle 1

Verhaftungen in Preußen, 1. März bis 30. April 1933

Zeitraum	Meldende Regierungsbezirke	Anzahl der Inhaftierten
1. – 15. März	27	7099
16. – 31. März	20	3669
1. – 15. April	22	3009
16. – 30. April	23	2464

Darunter: Verhaftete in einigen preußischen Regierungsbezirken, 1. März bis 30. April 1933

Regierungsbezirk	1. – 15. 3.	16. – 31. 3.	1. – 15. 4.	16. – 30. 4.
Aachen	299	70	66	56
Arnberg ⁺	751	226	442	–
Breslau	400	90	200	187
Düsseldorf	1500	783	832	705
Erfurt	315	160	75	118
Hannover	244	46	33	21
Kassel	133	434	65	78
Köln	982	117	157	141
Münster	287	–	11	14
Oppeln	364	269	119	33
Potsdam	487	460	463	597
Schleswig ⁺⁺	382	438	280	216

⁺ Dazu gehörten u. a. die Kreise Bochum, Dortmund und Hamm, die nicht berichteten, Ennepe-Ruhr und Iserlohn.

⁺⁺ Dazu gehörte u. a. Altona.

Quelle: ZStA Merseburg, Rep. 77, Tit. 4043, Nr. 18, Bl. 2ff., 152v., 223v., 281v.

Für Berlin vermerkten Meldungen zwischen dem 3. und 31. März, wobei nicht nur der erste Tag der Verhaftungswelle, sondern drei weitere fehlten, 2031 und zwi-

1 Die Anzahl der allein in Berlin in der Nacht des 27./28. 2. 1933 Verhafteten wurde auf 1500 geschätzt (*Margot Pikarski, Ge-*

sichte der revolutionären Berliner Arbeiterbewegung 1933 bis 1939, Berlin 1978, S. 30)

sehen 1. April und 2. Mai mit einem fehlenden Tag 1216 Verhaftete durch die Politische Polizei. Demnach wurden die Festnahmen durch die Hilfspolizei nicht registriert.²

Nach einer undatierten und ungezeichneten Notiz des Ministeriums des Innern befanden sich allein in Preußen im März ständig 15000 Personen in Schutzhaft.³ Der Gestapo-Chef Diels schätzte nach dem Krieg die Zahl der Freiheitsberaubungen in Preußen bis April 1933 auf rund 30000.⁴

In Sachsen und Thüringen begann gleichfalls unmittelbar nach dem Reichstagsbrand die Jagd auf Kommunisten und weitere Antifaschisten. Das Landeskriminalamt Dresden meldete 8976 bis 13. April in Schutzhaft genommene Personen⁵, die Weimarer Zeitung »Der Nationalsozialist« am 3. März, daß 400 KPD-Funktionäre festgenommen wären. Am 11. März nannte das thüringische Innenministerium dem Reichsministerium des Inneren etwa 600 verhaftete kommunistische Funktionäre.⁶

In Bayern befahl der am 9. März neueingesetzte Innenminister, der Gauleiter Adolf Wagner, sämtliche kommunistischen Funktionäre und sozialdemokratischen Reichsbannerführer zu ergreifen. Während der Ministerratssitzung am 7. April teilte er mit, die Zahl der Schutzhäftlinge hätte am 1. April 5000 betragen; sie werde demnächst auf 6000 bis 7000 steigen.⁷ Wie die »Münchener Zeitung« am 19. April meldete, waren bis zum 13. des Monats etwa 5400 Personen in Bayern in Schutzhaft.

In Württemberg hatte man zunächst zwischen dem 10. und 15. März etwa 1700 kommunistische und sozial-

2 *Laurenz Demps*, Der Übergang der Abteilung I (Politische Polizei) des Berliner Polizeipräsidentiums in das Geheime Staatspolizeiamt (1933/34), Phil. Diss. B, Humboldt-Universität Berlin, 1982, S. 157.

3 ZStA Potsdam, Film 14929.

4 *Diels*, S. 346.

5 StA Dresden, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Nr. 4842, Bl. 3.

6 Bundesarchiv Koblenz (im folgenden: BA Koblenz), R 2/18 804, unfol. – Die *Frankfurter Zeitung* v. 23. 3. 1933 nannte 1000 in Thüringen verhaftete KPD-Funktionäre. Aus

den Verpflegungskosten für Schutzhäftlinge vom 28. 2. bis 31. 3. 1933 in Höhe von 22246 RM, die das thüringische Wirtschaftsamt der staatlichen Polizei berechnete, ergab sich bei einem Tagessatz von 1,20 RM eine durchschnittliche Gefangenzahl von 580 im März, bei 3970 RM für April eine Durchschnittszahl von 110 Häftlingen (StA Weimar, Thür. Ministerium des Inneren, Nr. P 21, Bl. 11).

7 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (im folgenden: Bay HStA), MA 106 299, Bl. 451f.

demokratische Funktionäre verhaftet.⁸ Die Zahl erhöhte sich, wie der »Bayerische Kurier« am 21. April schrieb, auf 3000. Im Stadtstaat Bremen betrug am 1. Mai die Zahl der eingesperrten Funktionäre der KPD und SPD über 300. In Hamburg waren bis Ende April 1315 Antifaschisten festgenommen worden.⁹

Die vorsichtigen Berechnungen für Preußen und die genannten Zahlen aus anderen deutschen Landesteilen ergaben bis April 1933 zusammen 46500 bis 48500 verhaftete Antifaschisten. Da jedoch die Länder Anhalt, Baden, Braunschweig, Hessen, Lippe-Detmold, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und -Strehlitz, Oldenburg und Schaumburg-Lippe fehlen, dürfte von der Schätzung des Reichsinnenministeriums vom 19. April, es gebe 40000 bis 50000 politische Häftlinge¹⁰, die höhere Zahl wohl noch übertroffen worden sein.

8 ZPA, St 10/138, Bd. 22a.
9 *Antifaschistischer Widerstand 1933–1945* in Bremen, Bremen 1974, S. 46; *Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Ham-*

burg 1933, hg. von Henning Timpke, Frankfurt/M. 1964, S. 266, Dok. 61.
10 *Weißbecker*, S. 175.

Ausländische Zeitungen kamen ohne offizielle Quellen schon in ihren ersten Berichten über die Verhaftungen zu recht genauen Zahlen. In der niederländischen Presse rechnete man bis zum 11. März mit 11000, »Le Travail«, Genf, bis 15. März mit 18000 Schutzhäftlingen.¹¹ Das Organ der Kommunistischen Internationale, die »Rundschau über Politik, Wirtschaft und Arbeiterbewegung«, nannte Anfang April eine Zahl von über 30000 politischen Gefangenen in Deutschland und schätzte sie dann Ende April auf 50000.¹² Auch die Annahme, »daß mindestens 30 Lager bis Anfang April vorhanden waren«¹³, traf die Realität. Die Zahl der Konzentrationslager, die 1933/34 kürzere oder längere Zeit existierten, erhöhte sich bald auf mehr als das Doppelte, unberücksichtigt die sonstigen Folterstätten und Schutzhaftabteilungen in Polizeifängnissen und Strafanstalten.

11 *Rundschau über Politik, Wirtschaft und Arbeiterbewegung* v. 18. 3. 1933, 25. 3. 1933.
12 Ebenda, v. 7. 4. 1933, 2. 6. 1933.

13 *Willi Münzenberg*, 30 bis 35 Konzentrationslager in Deutschland mit über 30000 Gefangenen, in: *Unsere Zeit*, Basel H. 8 v. 15. 4. 1933, S. 58f.